

Neuss/Grevenbroich, 31.03.2014

An die
Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 5. Sitzung
**des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und
Katastrophenschutz**

(XV. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 25.02.2014, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Novellierung des Rettungsgesetzes NRW
Vorlage: 32/3149/XV/2014
3. Rettungsdienstliche Versorgung der Gemeinde
Rommerskirchen
Vorlage: 32/3150/XV/2014
4. Novellierung des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes NRW
Vorlage: 32/3151/XV/2014

5. Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis - Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen
Vorlage: 32/3152/XV/2014
6. Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema Machbarkeitsstudie
Vorlage: 32/3154/XV/2014
7. Digitalfunk
Vorlage: 32/3155/XV/2014
8. Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Thema Beschaffung digitaler Meldeempfänger
Vorlage: 32/3156/XV/2014
9. Krisenmanagement
Vorlage: 32/3158/XV/2014
10. Einsatzleitwagen 2
Vorlage: 32/3159/XV/2014

Vorsitz

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3149/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	28.01.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Novellierung des Rettungsgesetzes NRW**

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Ausschusses am 15.01.2013 ausführlich über die angestrebte Novellierung des Rettungsgesetzes NRW berichtet. Der vom Vorstand des Landkreistages NRW in seiner Sitzung am 20.09.2011 erstellte diesbezügliche Forderungskatalog ist nochmals als Anlage beigefügt.

Da die Frage der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen einen Kernpunkt der angestrebten Novelle des Rettungsgesetzes NRW berührt und die rechtlichen Konsequenzen noch nicht zuverlässig und belastbar zu beurteilen sind, hat das federführende Gesundheitsministerium des Landes entschieden, ein weiteres Vorgehen im Rahmen der Novelle bis zur europarechtlichen Entscheidung auszusetzen.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass es im Rahmen der Novellierung der europarechtlichen Vergabe-Richtlinien eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst sowohl für das Konzessions- als auch für Submissionsmodell geben wird. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat der Bereichsausnahme am 15.01.2014 zugestimmt. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass auch der Ministerrat in seinen Sitzungen am 20. oder 21.02.2014 der Bereichsausnahme zustimmt.

Die bisher vom Gesundheitsministerium NRW vertretene Rechtsauffassung, dass trotz der zu erwartenden europarechtlichen Bereichsausnahme vor einer Umsetzung in nordrhein-westfälisches Recht erst auf der Bundesebene das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen novelliert werden müsse, lässt sich nach den Ausführungen des Landkreistages NRW nicht halten.

Anlagen:

- ErläuterungNovellierungRettGANlage
- ErläuterungNovellierungRettGBereichsausnahme

Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

(Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 20.09.2011)

Infolge der den Rettungsdienst betreffenden neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) und auf Grund der fachlich-technischen wie -organisatorischen Fortentwicklung der rettungsdienstlichen Praxis ist es dringend erforderlich eine Grundüberarbeitung des RettG NRW durchzuführen, die vor dessen Außerkrafttreten am 31.12.2012 (vgl. § 31 Satz 2 RettG NRW) gesetzeswirksam werden muss. Dabei muss es im Interesse der Fortführung und Fortentwicklung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes und Bevölkerungsschutzes in Nordrhein-Westfalen oberstes Ziel sein, die vorhandenen Strukturen unter Verstärkung ihrer Effizienz modernisierend zu vereinheitlichen und die notwendige Verzahnung von Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz auf eine neue Ebene zu stellen.

Eine Novellierung des RettG NRW muss daher aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Anforderungen in folgenden 10 Punkten gerecht werden:

1. Vereinheitlichung der Trägerschaft der Rettungswachen bei Berücksichtigung der Interessen der kreisangehörigen Gemeinden
2. Effizienz des Rettungsdienstes durch Zusammenfassung von Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport stärken
3. Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Leitstellen der Kreise
4. Sicherung der Notarztgestellung
5. Führung rettungsdienstlicher Einsätze
6. Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes
7. Intensivtransportwagen rechtlich verankern und weitere technische Entwicklung durch dynamische Auffangklausel absichern
8. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
9. Vorkehrungen für MANV-Konzepte
10. Rückführung des in § 19 Abs. 6 RettG NRW enthaltenen Bestandsschutzes auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß

Hierzu gilt im Einzelnen:

1. Vereinheitlichung der Trägerschaft der Rettungswachen bei Berücksichtigung der Interessen der kreisangehörigen Gemeinden

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 RettG NRW sollte inhaltlich in § 9 RettG NRW (Rettungswachen) überführt werden, um den Rettungsdienst als integralen Bestandteil des Bevölkerungsschutzes im Sinne der einheitlichen Trägerschaft der Kreise/Städteregion und kreisfreien Städte für die Rettungswachen fortzuentwickeln. Der Betrieb der Rettungswachen sollte davon jedoch nicht berührt werden. Geschehen könnte dies durch Streichung des derzeitigen § 6 Abs. 2 RettG NRW bei folgender Neufassung des § 9 RettG NRW:

(1) Rettungswachen werden von den Kreisen/der Städteregion, den kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten betrieben. Mittlere kreisangehörige Städte betreiben Rettungswachen, soweit dies im am 01.01.2012 geltenden Bedarfsplan festgelegt ist. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte führen insoweit neben den Kreisen/der Städteregion und den kreisfreien Städten in deren Eigenschaft als Wachenträger rettungsdienstliche Aufgaben durch.

(2 4) Die Rettungswachen halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.

(3 2) Bei dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern haben die Träger des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, daß die Belange des Rettungsdienstes berücksichtigt werden.

Begründung:

§ 6 Abs. 2 RettG NRW sieht zurzeit vor, dass die Großen kreisangehörigen Städte neben den Kreisen im kreisangehörigen Raum Trägerinnen von Rettungswachen sind. Darüber hinaus sind Mittlere kreisangehörige Städte Trägerinnen von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 RettG NRW wahrnehmen. Diese eigentlich neben dem Grundsatz der einheitlichen Trägerschaft des Kreises als Ausnahmenvorschrift konzipierte Klausel hat inzwischen zu einer Anzahl von Wachen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden geführt, die in Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu erheblichem bürokratischem Aufwand und insbesondere zu einer Unübersichtlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger führt, da auch die Gemeinden als Trägerinnen von Rettungswachen jeweils eigene Gebührensatzungen zu erlassen haben. Der Rettungstransport zu Krankenhäusern aus verschiedenen Teilen des Kreisgebiets muss

damit zu erheblich differierenden Gebührensätzen erfolgen: Für Bürgerinnen und Bürger ist es jedoch nicht verständlich, warum Rettungstransporte unter sonst gleichen fachlichen wie entfernungstechnischen Anforderungen verschiedene Kosten aufwerfen. Auch im Rahmen der notwendigen Verhandlungen mit den Kostenträgern nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 RettG NRW kann der kreisangehörige Raum im Gebiet des Trägers des Rettungsdienstes nicht einheitlich auftreten. Dies erschwert nicht nur die Verhandlungen, sondern führt insbesondere zu höheren Kosten. Auch eine flächendeckende Optimierung der Berücksichtigung von Spitzen- und Sonderbedarfen ist mangels einheitlicher Verfügbarkeit über die Rettungsmittel im Kreis nicht möglich. Gleiches trifft auf die unterschiedlichen Qualitätsstrukturen, die Gerätebeschaffung, die Notarztfortbildung sowie die Fortbildung des nichtärztlichen Personals zu. Hier muss dem Träger des Rettungsdienstes eine klare Entscheidungs- und Weisungsbefugnis zukommen. Gerade in den letzten Jahren ist – angesichts des Ärztemangels – der mit dieser Aufgabenzersplitterung einhergehende Nachteil zum Tragen gekommen, dass sich innerhalb des Zuständigkeitsgebietes eines Trägers des Rettungsdienstes eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Trägern von Rettungswachen um Notärzte ergeben hat, die zu exorbitanten Entwicklungen bei den gezahlten Vergütungen führt. Eine neue Qualität schließlich erhält das Problem angesichts der Tatsache, dass Vergaben im Bereich rettungsdienstlicher Leistungen nur dann die Belange des Bevölkerungsschutzes im Sinne von Eignungs- oder Zuschlagskriterien berücksichtigen können, wenn die Trägerschaft über die Rettungswachen in derselben Hand liegt wie die Trägerschaft des Bevölkerungsschutzes: Liefere die derzeitige, zersplitterte Struktur unverändert weiter, würde der Bevölkerungsschutz im kreisangehörigen Raum in Frage gestellt.

Das Gesetz sollte daher im Sinne der einheitlichen Trägerschaft des Kreises/der Städteregion für die Rettungswachen geändert werden, die die entsprechenden Kostenvorteile im Sinne der Bürgerinnen und Bürger verfügbar macht. Dabei ist im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen, dass der Betrieb der Rettungswachen davon unberührt bleibt. Daher muss die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 RettG NRW mit einer inhaltlichen Überführung der Belange der kreisangehörigen Gemeinden in § 9 RettG NRW einhergehen. Gleichzeitig wären § 12 Abs. 3 und Abs. 4 RettG NRW sowie § 15 RettG NRW anzupassen: Dabei sollte die Begrifflichkeit auf den Träger des Rettungsdienstes zugeschnitten werden. Die Option des § 15 Abs. 2 RettG NRW ist dann entbehrlich.

2. Effizienz des Rettungsdienstes durch Zusammenfassung von Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport stärken

Die Effizienz des Rettungsdienstes sollte unter Zusammenführung von Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport in einem einheitlichen öffentlichen Rettungsdienst gestärkt werden. Dabei sollte der 3. Abschnitt des RettG NRW entfallen.

Begründung:

Das RettG NRW sieht derzeit eine künstliche Zweiteilung der Aufgaben des Fachgebiets, in den Rettungsdienst im engeren Sinne einerseits (2. Abschnitt) und andererseits die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (3. Abschnitt) vor. Insbesondere die im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports nach §§ 18 ff. RettG NRW durchzuführenden Genehmigungsverfahren führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Praxis. Anzuführen ist hier insbesondere die Rechtsprechung zur sog. Funktionsschutzklausel des § 19 Abs. 4 RettG NRW (vgl. insbesondere OVG NRW, Urteil vom 10.06.2008, Az. 13 A 1779/06).

Da zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.06.2010, Az. 1 BvR 2959/07, die Reform des sächsischen Rettungsdienstgesetzes bestätigt hat, die mit Jahresbeginn 2008 in Kraft getreten war und das bis dahin gültige – der jetzigen nordrhein-westfälischen Regelung entsprechende – duale System von nebeneinander bestehendem öffentlichem und privatem Rettungsdienst durch ein sog. Eingliederungsmodell ersetzt hatte, ist nunmehr die Schaffung eines einheitlichen öffentlichen Rettungsdienstes, in dem Private auf Grundlage einer einheitlich geltenden Kostenkalkulation mitwirken können, grundsätzlich auch in Nordrhein-Westfalen möglich. Insbesondere der nach der derzeit geltenden Regelungslage des RettG NRW zu beobachtenden Tendenz, dass Private sich vorwiegend um die deutlich lukrativeren Bereiche des Krankentransports bemühen, während der öffentliche Rettungsdienst die klinische Grundsicherung übernimmt, könnte so vorgebeugt werden.

3. Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Leitstellen der Kreise

In § 8 RettG NRW ist dringend – parallel zur zu verändernden Norm des § 21 Abs. 2 FSHG NRW – eine eigenständige Regelung über den Notruf 112 zu schaffen und festzulegen, dass der Notruf 112 von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und daneben auf Grundlage von Altgenehmigungen bestehende Notrufe privater Unternehmer auf die Kreisleitstelle aufzuschalten sind.

Begründung:

Bisher beinhaltet das RettG NRW keine eigenständige Regelung zum Notruf 112. Dies ist aus der Historie heraus verständlich, da sich der rettungsdienstliche Notruf als Annex des bestehenden Feuerschutznotrufs entwickelt hat. Entsprechend wurde in § 21 Abs. 2 FSHG NRW eine auch für den rettungsdienstlichen Notruf geltende Norm geschaffen. Danach ist der Notruf 112 auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung auf ständig besetzte Feuerwachen von mittleren und großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. Diese Option zugunsten kreisangehöriger Kommunen führt zu einer Verkomplizierung der Abwicklung von Einsätzen des Rettungsdienstes. So ist die den Notruf entgegennehmende Nachrichtenzentrale zwar berechtigt, den erforderlichen Rettungseinsatz selbst zu veranlassen aber andererseits verpflichtet, die Leitstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihr so die Einsatzlenkung entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung zu ermöglichen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.02.2011 – 13 A 1305/09 – S. 20 ff., 32). Eine rettungsdienstlich optimale und wirtschaftliche Disposition von Rettungsmitteln ist aber nur gewährleistet, wenn diese zentral durch die Leitstelle, die einen Gesamtüberblick über die im Einzelfall verfügbaren geeigneten Rettungsmittel hat, erfolgt und nicht daneben durch örtliche Nachrichtenzentralen, denen dieser Gesamtüberblick fehlt. Die Aufspaltung in mehrere Aufgabenträger im kreisangehörigen Raum führt so zu einer unwirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Leitstellen. Sie führt auch zu erhöhtem Abstimmungsbedarf, wenn ein Notfall mehrfach gemeldet wird – etwa über Festnetz und über Mobiltelefon: In diesem Fall läuft der mobile Notruf in der Kreisleitstelle auf, der Festnetznotruf dagegen in der eigenen Wache der kreisangehörigen Gemeinde. Im Extremfall kann es dadurch zu doppelten Dispositionen von Rettungsmitteln kommen.

Hinzu kommt, dass bei sog. Altgenehmigungen im Bereich der Notfallrettung teilweise noch eigene Notrufe privater Unternehmer neben dem amtlichen Notruf 112 bestehen. Auch diese sollten nach einer deren Vertrauensschutz berücksichtigenden Übergangsfrist entfallen oder zwingend aufgeschaltet werden müssen, um eine optimale Verortung der Rettungsmittel im Zuständigkeitsbereich zu erreichen.

Die bisherige Einschätzung auch des Landes, die gespaltene Zuständigkeit gegebene Problematik werde sich *de facto* erledigen, stütze sich darauf, dass eine günstige Entwicklung der Aufschaltungspraxis auf die Kreisleitstellen zu verzeichnen war und nur noch eine Minderheit von kreisangehörigen Gemeinden an der früheren Praxis der Nichtaufschaltung festhielt. Dies ist jedoch infolge des Urteils des OVG NRW vom 10.02.2011, Az. 13 A 1305/09, nicht mehr der Fall: Da das aktuelle Urteil des OVG NRW von Gemeinden, die Träger eigener Rettungswachen sind, zum Anlass genommen wird, zu erörtern, eine erfolgte Aufschaltung auf die Kreisleitstelle wieder rückgängig zu machen und – jen-

seits der Frage der rettungsärztlich-sachlichen Vertretbarkeit – den Notruf 112 wieder auf die eigene Feuerwache aufzuschalten, ist mit einer *de facto*-Erledigung der Problematik nicht mehr zu rechnen.

Deshalb sollte bereits im Vorgriff auf die erforderliche Streichung des § 21 Abs. 2 Satz 3 FSHG NRW in § 8 RettG NRW zwingend festgelegt werden, dass der Notruf 112 und daneben auf Grundlage von Altgenehmigungen bestehende Notrufe privater Unternehmer immer auf die Kreisleitstelle aufzuschalten sind.

4. Sicherung der Notarztgestellung

Im Rahmen einer Novellierung des RettG NRW ist eine Verpflichtung der Krankenhäuser zur Mitwirkung an der notärztlichen Versorgung durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Notärzten auf der Basis der Bedarfspläne in das KHGG NRW aufzunehmen. Andernfalls sind die Träger des Rettungsdienstes von der Aufgabe zur Sicherstellung einer notärztlichen Versorgung zu entbinden. In diesem Sinne sollten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 Nr. 2 RettG NRW und des § 8 Abs. 1 KHGG NRW im Sinne der gesetzlichen Festschreibung einer Pflicht zur qualitativ angemessenen Notarztgestellung durch die Krankenhäuser überarbeitet werden. Geschehen könnten dies durch folgende Änderung des § 11 RettG NRW:

(1) Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, daß geeignete Krankenhäuser ~~+~~ eine geregelte und qualifizierte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchführen.;

(3) ~~2-Krankenhäuser stellen~~ entsprechend qualifizierte Ärzte und Ärztinnen für die Notfallrettung zur Verfügung~~-stellen~~.

Alternativ sind – wie ausgeführt – die Träger des Rettungsdienstes von der Aufgabe zur Sicherstellung einer notärztlichen Versorgung zu entbinden, da sie die Einhaltung dieser Verpflichtung ohne rechtliche Änderung nicht mehr gewährleisten können.

Begründung:

Insbesondere in ländlichen Räumen gelingt es zunehmend nicht mehr, die gesetzliche Verpflichtung zur Stellung von Notärzten durch die Krankenhäuser nach § 8 Abs. 1 KHGG

NRW umzusetzen, da die Vorschrift des § 11 Abs. 2 RettG NRW den Trägern des Rettungsdienstes keine rechtliche Möglichkeit gewährt, die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung durchzusetzen: Die Gründe dafür liegen sowohl in einem Mangel an Fachärzten als auch in einer zurückgehenden Kooperationswilligkeit der Krankenhäuser und führen zu einer Vervielfachung der an den öffentlichen Rettungsdienst gestellten Honorarforderungen, die die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes bislang hinnehmen, da sie gemäß § 6 RettG NRW zur Aufrechterhaltung einer qualifizierten notärztlichen Versorgung verpflichtet sind. So ziehen sich Krankenhäuser zunehmend unter Verweis auf mangelnden Personalbestand aus der Notarztstellung zurück. So habe in vielen Kreisen die Krankenhäuser bisherige Verträge zur Notarztstellung gekündigt und fordern nun ein vielfach höheres Entgelt als bislang. Viele Krankenhäuser äußern allgemein, sie verfügten über keine entsprechenden Notärzte mehr. In anderen Kreisen übernehmen die Krankenhäuser nur noch tagsüber die Notarztstellung, während für die Nachtzeiten ein – extrem teurer – Notarztpool gebildet worden ist. In wiederum anderen Kreisen fordern die Krankenhäuser dagegen vertragliche Klauseln, wonach sie sich selbst jederzeit von der Notarztstellung abmelden könnten, wenn sie den Arzt selbst benötigen.

Ohne eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die tatsächliche Situation ist es den Trägern des Rettungsdienstes, insbesondere im ländlichen Raum, nicht mehr möglich, eine notärztliche Versorgung nach Maßgabe des RettG NRW sicher zu stellen. In einer geeigneten Form sollte auch die Qualifikationsanforderungen für Notärzte landesweit einheitlich festgelegt werden.

5. Führung rettungsdienstlicher Einsätze

In § 8 Abs. 1 RettG NRW ist eine den sachlichen Anforderungen verschiedener Einsatzphasen angemessene, differenzierte Führung rettungsdienstlicher Einsätze zu verankern. Dabei sollte – entsprechend § 26 FSHG NRW – eine Differenzierung zwischen Lenkung und Leitung vorgesehen werden. Geschehen könnte dies durch folgende Ergänzung des § 8 Abs. 1 RettG NRW:

*(1) Die Leitstelle lenkt die Einsätze des Rettungsdienstes. **Sie leitet diese darüber hinaus medizinisch uneingeschränkt bis zur Übernahme der medizinischen Leitung durch den Leiter des ersten geeigneten Rettungsmittels vor Ort. Die Leitstelle** Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst zusammen.*

Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin haben.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW findet die Festlegung, dass die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes lenkt, uneingeschränkt Anwendung. Es liegen daher keine Differenzierungen für verschiedene Einsatzphasen oder für die Abgrenzung zur feuerschutztaktischen Führung bzw. deren Ausweitung auf Entscheidungssituationen mit rettungsdienstlichen oder medizinischen Fragestellungen vor. Zur Klarstellung und Optimierung der einsatztaktischen Leitung des Feuerschutzes sollte – entsprechend § 26 FSHG NRW – eine Differenzierung zwischen Lenkung und Leitung vorgesehen werden. Mit dem Ziel, die einsatztaktische Leitung abzusichern und zu stärken, sollte daher festgelegt werden, dass die Leitstelle den rettungsdienstlichen Einsatz bis zu dem Zeitpunkt des Eintreffens des ersten geeigneten Rettungsmittels vor Ort (RTW) lenkt und medizinisch leitet. Ab diesem Zeitpunkt sollte die medizinische Leitung des Rettungsdiensteinsatzes – allerdings auch nur diese – beim Personal dieses Rettungsmittels liegen, um eine Überfrachtung der einsatztaktischen Führung zu vermeiden. Die lenkende Führung durch die Leitstelle sollte dagegen unverändert fortbestehen und verstärkt werden. Bei Übernahme der Gesamteinsatzleitung durch die feuerwehrtaktische Führung haben entsprechend der Gesamtverantwortung des jeweiligen kommunalen Entscheidungsträgers (Bürgermeister bzw. Landräte) die rettungsdienstlichen oder medizinischen Belange angemessen Berücksichtigung zu finden; auf die Führungsgrundsätze hinsichtlich Informationsgewinnung und Entscheidungsfindung der FW DV 100 wird verwiesen.

6. Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes

Die Vorschrift des § 1 RettG NRW sollte durch Anfügung eines Satzes 2 im Sinne der Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes mit folgender Formulierung erweitert werden:

„Rettungsdienst und Notfallrettung sind dabei integrale Bestandteile des Bevölkerungsschutzes in Nordrhein-Westfalen.“

Auch im Übrigen müsste das RettG NRW im Sinne einer stärkeren Verzahnung von Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz verändert werden.

Begründung:

Die neue Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen erfordert gesetzliche Vorkehrungen, die die untrennbare organisatorische und

personelle Verbundenheit von Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz abbilden, damit sichergestellt werden kann, dass bei rettungsdienstlichen Vergaben Anforderungen des Bevölkerungsschutzes im Sinne von Eignungs- und Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können. Ansonsten wäre die flächendeckende Gewährleistung des Bevölkerungsschutzes auf Dauer sowohl qualitativ als auch personell in Frage gestellt: Für einen qualitativ hochwertigen Bevölkerungsschutz ist es unerlässlich, dass die dort Tätigen, insbesondere die in den freiwilligen Hilfsorganisationen, das Maß praktischer Erfahrung in der Arbeit am Patienten aufweisen, das nur über die aktive Mitwirkung im Rettungsdienst gewonnen werden kann. Ohne die entsprechende Gesetzesänderung könnten Dritte, die entweder nicht im Bevölkerungsschutz engagiert sind oder sich dort nicht zu engagieren beabsichtigen, jedoch den wirtschaftlich attraktiven Rettungsdienst übernehmen.

Darüber hinaus sollten die Träger des Rettungsdienstes auf die Vorhaltung des Rettungsdienstes zur Gewährleistung „großer rettungsdienstlicher Einsätze“ verpflichtet und diese Begrifflichkeit im Gesetz in der Weise definiert werden, dass nur derjenige rettungsdienstliche Leistungen erbringen kann, der in der Lage und bereit ist, auch die medizinische Versorgung im Rahmen von größeren rettungsdienstlichen Einsätzen (§ 7 Abs. 3 RettG NRW) und Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG NRW) zu leisten.

7. Intensivtransportwagen rechtlich verankern und weitere technische Entwicklung durch dynamische Auffangklausel absichern

Das in den letzten Jahren in Abstimmung mit den Kostenträgern in der Praxis eingeführte Rettungsmittel des Intensivtransportwagens (ITW) sollte rechtlich verankert werden. Im Übrigen sollte – mit dem Ziel, den Zustand kontinuierlicher Fortschreibungsbedürftigkeit des Gesetzes zu beenden und Fortentwicklungen auch künftig rechtssicher, jedoch untergesetzlich abbilden zu können – eine Erweiterung des § 3 RettG NRW um eine dynamische Auffangklausel erfolgen. Dies könnte, unter Erweiterung des Abs. 1 Satz 1 und Neufassung des Abs. 1 Satz 2 geschehen. Der Gehalt des derzeitigen Abs. 1 Satz 2 wird bereits durch den jetzigen Abs. 4 voll umfasst und stellt eine entbehrliche Dopplung dar:

*(1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen, **Intensivtransportwagen**). ~~Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.~~ Auch weitere Fahrzeuge, die entsprechend eingerichtet und anerkannt sind, sollen*

Krankenkraftwagen darstellen, wenn sie im Rettungsdienstbedarfsplan als solche festgelegt werden.

Begründung:

Die Entwicklung des Standes der Technik im Bereich des Rettungsdienstes/der Notfallmedizin war in den vergangenen Jahren derart rapide, dass – wenn sich die Anforderungen vor Ort im Sinne der Kostenerstattungsfähigkeit im Gesetz hätten finden sollen – die Vorschrift des § 3 RettG NRW kontinuierlich hätte überarbeitet werden müssen. Dies stößt angesichts der Aufwendigkeit des Verfahrens jedoch nicht zuletzt an gesetzgeberische Grenzen. Auch wenn der gegenwärtigen Überarbeitungsbedürftigkeit der Vorschrift Rechnung getragen werden kann, indem Intensivtransportwagen (ITW) in § 3 RettG NRW als besonderes Rettungsmittel aufgenommen werden, sollte eine Novellierung des RettG NRW gleichzeitig dazu genutzt werden, die Erfahrungen aus der sich fortsetzenden technischen Entwicklung in einer Weise im Gesetz abzubilden, die es gleichzeitig zukunftsfest und dynamisch macht. Daher sollte in § 3 RettG NRW eine Festlegung der Art getroffen werden, dass dieser für weitere Rettungsmittel, zum Beispiel solche zum Transport schwergewichtiger oder hochkontagiöser Patienten sowie solche zum Transport von Säuglingen, auf Basis des Rettungsdienstbedarfsplans geöffnet wird. Dabei sind auch die für die personelle und sachliche Ausstattung des jeweiligen Rettungsmittels notwendigen Regelungen zu treffen.

Den berechtigten Interessen der Krankenkassen wäre dabei dadurch Rechnung getragen, dass nach § 12 Abs. 2 RettG NRW die Rettungsdienstbedarfspläne mit diesen abzustimmen sind, wobei nach § 12 Abs. 5 Satz 2 RettG NRW Einvernehmen über kostenbildende Qualitätsmerkmale erzielt werden soll. Eine Ersetzung des Einvernehmens kann dabei zwar grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 RettG NRW durch die Bezirksregierung erfolgen: Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dies nur in seltenen Fällen nötig ist und auch dann nur im Wege der Berücksichtigung der berechtigten gegenseitigen Interessen der Träger des Rettungsdienstes und der Krankenkassen erfolgt. Um im Interesse der Krankenkassen jedoch auch unter diesen geänderten Bedingungen die Auswirkungen einer Veränderung kostenbildender Qualitätsmerkmale im Rettungsdienstbedarfsplan proaktiv zu dämpfen, sollte in § 3 RettG NRW die zusätzliche Anforderung festgeschrieben werden, dass neuartige Rettungsmittel trägerübergreifend eingesetzt werden sollen.

Ggf. müssten auch weitere Vorschriften, so § 2 und § 4 RettG NRW angepasst werden. So könnte zum Beispiel noch die Person eines Verlegungsarztes oder zumindest die Refinanzierbarkeit der mit diesen Transporten verbundenen Arztkapazität mit eingefügt werden (derzeit in Bayern im Erprobungsstadium, vgl. <http://www.finck-partner.de/assets/Publikationen/s10049-010-1384-xstauferfinck-partner.de.pdf>)

8. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) ist gesetzlich in § 7 RettG NRW oder an anderer geeigneter Gesetzesstelle abzubilden. Dabei sollte die Bestellung durch den Träger des Rettungsdienstes bestimmt und gleichzeitig sein Aufgabenfeld beschrieben werden. Geschehen könnte dies durch folgende Formulierung:

„Der Träger des Rettungsdienstes bestellt einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zur Sicherstellung der medizinischen Qualität des Rettungsdienstes.“

Begründung:

Die Funktion eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) der die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst wahrnimmt und für die Effektivität und Effizienz der präklinischen notfallmedizinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich ist, wurde bereits in den vergangenen Jahren in der überwiegenden Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte eingeführt. Diese Funktion hat sich bewährt. Daher sollte sie nunmehr – auch im Sinne der Kostenerstattungsfähigkeit – flächendeckend gesetzlich eingeführt werden. Dabei sollte ihr Aufgabenfeld gesetzeseinheitlich beschrieben werden. Die Inhalte und Grenzen der notwendigen, nicht einsatztaktischen Weisungs- und Harmonisierungskompetenz des ÄLRD müssten dabei ggf. behandelt werden. Zudem sollte der Ärztliche Leiter Rettungsdienst den Umfang und die Qualität der jährlichen Verpflichtung sowohl des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten nichtärztlichen Personals als auch des ärztlichen Personals (Notärzte) zur aufgabenbezogenen Fortbildung bestimmen und überwachen. Nach § 5 Abs. 5 RettG NRW hat derzeit das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen. Diese Verpflichtung ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht ausreichend, da verschiedenste Anrechnungsmodelle existieren und viele Anbieter die gebotene Qualität der Fortbildung nicht gewährleisten. Die bisherige Verpflichtung, die sich auf eine 30-stündige Teilnahme mit Nachweisung beschränkt sollte daher in eine qualitativ-inhaltliche überführt werden. Möglich wäre dies, wenn die Festlegung des Umfangs und der Qualität der Fortbildung durch den jeweiligen ÄLRD vorgenommen würde. Dieser wiederum könnte entsprechend – bspw. durch die Landesärztekammer – zertifizierte Stellen *ex ante* anerkennen.

9. Vorkehrungen für MANV-Konzepte

Die Norm des § 7 Abs. 3 RettG NRW ist im Sinne einer umfassenden und rechtssicheren Planung für Massenanfälle von Verletzten (MANV) weiterzuentwickeln.

Begründung:

Derzeit stützen sich sämtliche Planungen und Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes im Umgang mit Massenanfällen von Verletzten (MANV) – also bspw. der Loveparade in Duisburg und der DSDS-Autogrammstunde in Oberhausen – auf die rudimentäre Vorschrift des § 7 Abs. 3 RettG NRW. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit lassen es daher geboten erscheinen, diese Norm dringend weiterzuentwickeln. Dabei sollten die Rahmenbedingungen des Vorliegens eines MANV – derzeit: „größere Anzahl Verletzter oder Kranker“ – zahlenmäßig genauer umrissen, ein System diensthabender Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) bzw. Leitender Notärzte (LNA) geschaffen und eine darauf zugeschnittene, spezifische Führungsstruktur entwickelt werden

10. Rückführung des in § 19 Abs. 6 RettG NRW enthaltenen Bestandsschutzes auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß

§ 19 Abs. 6 RettG NRW ist mit dem Ziel zu streichen, dass bei der Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen zukünftig auch § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung finden. Die Tatsache, dass ein Unternehmer jahrelang auf der Basis von Genehmigungen Krankentransporte durchgeführt hat, sollte als ein Abwägungsgesichtspunkt bei der Entscheidung über die Wiedererteilung von Genehmigungen angemessen berücksichtigt werden.

Begründung:

Bei der Wiedererteilung von Genehmigungen für Krankentransporte ist es nach der geltenden Rechtslage kein Versagungsgrund für die Genehmigung, wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der wiedererteilten Genehmigung das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Dieser umfassende Vertrauensschutz für die Inhaber von Genehmigungen ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Den sich aus Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsschutz) ergebenden Gesichtspunkten wird ausreichend Rechnung getragen, wenn in § 19 eine Bestimmung aufgenommen wird, dass die Tatsache, dass ein Unternehmer beanstandungsfrei in der Vergangenheit Krankentransporte durchgeführt hat, bei der Wiedererteilung von Genehmigungen angemessen zu berücksichtigen ist. Diese Tatsache ist dann ggf. auch gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen, die ggf. dazu führen, dass durch eine Wiedererteilung ein funktionsfähiger Rettungsdienst gefährdet sein könnte. Nur so könnte dar-

über hinaus eine dauerhafte Wettbewerbsgleichheit zwischen Inhabern von Altgenehmigungen und neuen Anbietern gewährleistet werden: Bisher werden an die Inhaber von Altgenehmigungen nämlich nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 22.09.2010, Az. 13 A 1047/10 und 13 A 3070/08) in diesem vitalen Punkt geringere Anforderungen gestellt als an neue Anbieter.

Die Vorschrift des § 19 Rettungsgesetz sollte zukünftig entsprechend ausgestaltet werden. Auch bei der Wiedererteilung von Genehmigungen für den Krankentransport sollte daher § 19 Abs. 4 und 5 Rettungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Tatsache, dass ein Krankentransportunternehmer diese Aufgabe jahrelang beanstandungsfrei wahrgenommen hat, bei der Entscheidung über die Wiedererteilung seiner Genehmigung angemessen zu berücksichtigen ist.

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

An

- die Mitglieder des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz
- den Verteiler Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.330
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Datum: 16.01.2014
Aktenz.: 38.71.00 vK

- Versendung ausschließlich per E-Mail -

Rettungsdienst und Vergaberecht – Bereichsausnahme

Hier: Zustimmung des Europäischen Parlaments und weiteres Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2013 hatten wir Sie über die auf EU-Ebene erreichte politische Einigung zur Aufnahme einer Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (Notfallrettung) in der zur Ersetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG vorgeschlagenen „Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe“ (KOM(2011) 896; 2011/0438 (COD)) und der geplanten „Richtlinie über die Konzessionsvergabe“ (KOM(2011) 897; 2011/0437 (COD)) unterrichtet.

Zum zwischenzeitlich erreichten Verfahrensstand können wir Sie – wie folgt – informieren:

Am 05.09.2013 hatte der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments den Richtlinienvorschlägen auf der Grundlage der im Rahmen des Trilogs gefundenen Formulierungen zugestimmt. Die abschließende Abstimmung über die Richtlinien im Plenum des Europäischen Parlamentes hat am 15.01.2014 stattgefunden. Das Europäische Parlament hat dabei die Texte im Plenum ohne Änderungen angenommen.

Damit wird der Ministerrat ebenfalls zustimmen. Auf Grund der bereits vorliegenden Zustimmung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV – COREPER) kann die Zustimmung des Ministerrates auf einer seiner Sitzungen am 20. oder 21.02.2014 ohne Aussprache erfolgen. Eine offizielle deutsche Übersetzung der Texte liegt unverändert nicht vor.

Die europarechtliche Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vom Vergaberecht kann nach Veröffentlichung und Inkrafttreten im Amtsblatt L der Europäischen Union innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands durch die Länder unmittelbar in ihre Rettungsgesetzgebung übernommen werden. Einer vorausgehenden Umsetzung der Richtlinien in das allgemeine Wettbewerbs- und Vergaberecht des Bundes bedarf es nicht, da den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Rettungsdienstes zukommt. Diese muss alle Bereiche des Rettungsdienstes und seiner Organisation/Durchführung umfassen. Würde die Regelung der Auftragsvergabe, die auf die Durchführung wesentlichen Einfluss hat, wegen dessen Regelungskompetenz im Bereich der Wirtschaft dem Bund überlassen werden, würde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Rettungswesens an einem entscheidenden Punkt „entkernt“. Das auf Bundesebene federführende Bundeswirtschaftsministerium vertritt entsprechend die Auffassung, es handele sich bei der Bereichsausnahme um einen bedeutenden Punkt, den der Bund bei einer im Rahmen der Umsetzung des EU-Richtlinienpakets geplanten GWB-Novelle gesetzlich nachvollziehen könne und solle. Es sind dagegen keine Äußerungen aus dem Bundeswirtschaftsministerium bekannt, wonach die Auffassung vertreten werde, der Bund allein könne und müsse einen Umsetzungsakt mit Bezug auf die Bereichsausnahme vornehmen, bevor die Länder in ihren Rettungsgesetzen entsprechend handeln könnten. Ein „vorausgehendes“ Handeln der Länder in diesem Bereich wäre danach möglich.

Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung über das nordrhein-westfälische Vorgehen, das ein Handeln im Rahmen der anstehenden Novelle des RettG NRW beinhalten könnte, ist nach Informationen noch nicht getroffen worden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3150/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Rettungsdienstliche Versorgung der Gemeinde Rommerskirchen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses am 15.01.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erstellen, wie sich die rettungsdienstliche Versorgung der Gemeinde Rommerskirchen unter Beachtung der einschlägigen Hilfsfristen nach der Verlegung des zur Zeit bei der Feuerwache der Firma RWE in Grevenbroich-Neurath stationierten Rettungswagens nach Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath sicherstellen lässt.

Darstellung der gegenwärtigen rettungsdienstlichen Versorgung

Der bodengebundene Rettungsdienst wird planmäßig zur Zeit aus den Standorten Feuerwache Dormagen (für die Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettenheim), Kreiskrankenhaus Grevenbroich (für die Ortsteile Hoeningen, Ramrath, Ueckinghoven, Villau, Widdeshoven) und Feuerwache RWE Neurath (für die Ortsteile Deelen, Eckum, Evinghoven, Gill, Oekoven, Rommerskirchen, Sinsteden, Vanikum) alarmiert.

Bei Paralleleinsätzen stehen darüber hinaus planmäßig Rettungsmittel aus Bedburg, Niederaußem, Nievenheim oder Pulheim zur Verfügung.

Für das gesamte Gemeindegebiet steht als Luftrettungsmittel der Rettungshubschrauber „Christoph 3“ aus Köln bereit.

Einhaltung der Hilfsfrist

Mangels einer gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist wurde im aktuellen rettungsdienstlichen Bedarfsplan die Hilfsfrist für das ersteintreffende Rettungsmittel nach dem Stand der Technik für Rommerskirchen als ländliches Gebiet auf 12 Minuten bei einem Zielerreichungsgrad von 90 % festgesetzt.

Die Vorgaben werden eingehalten. Die Gemeinde Rommerskirchen wird quartalsmäßig detailliert informiert (siehe Anlage). Vom Standort Neurath werden ungefähr 50 % aller

rettungsdienstlichen Einsätze im Gemeindegebiet Rommerskirchen bedient.

Verlagerung des Rettungswagens „Neurath“

Der zurzeit in der Feuerwache der Firma RWE in Grevenbroich-Neurath stationierte Rettungswagen soll in das neue Feuerwehrgerätehaus Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath verlegt werden. Mit dessen Fertigstellung ist für das Ende des Jahres 2014 zu rechnen. Bei den gegenwärtig festzustellenden Einsatzzahlen ist die plangerechte rettungsdienstliche Versorgung der im Versorgungsgebiet liegenden Rommerskirchener Bevölkerung bis zum Ende des Jahres 2014 gesichert.

Rettungsdienstbedarfsplan

Der vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.03.2011 beschlossene rettungsdienstliche Bedarfsplan soll in diesem Jahr aktualisiert werden. Im Rahmen der durchzuführenden Poisson-Analysen wird geprüft, welche planerischen Auswirkungen eine Verlegung des in Neurath stationierten Rettungswagens nach Frimmersdorf/Neurath hat. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Stationierung eines Rettungswagens in Rommerskirchen erforderlich ist, hat hierüber der Kreistag im Rahmen der Änderung des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes zu entscheiden.

Anlagen:

Auswertung 2013

**Rettungsdienst in der Gemeinde Rommerskirchen
Einsätze mit Sonderrechten 2013**

	1. Quartal 2013	II. Quartal 2013	III. Quartal 2013	IV. Quartal 2013
Gesamtzahl	184 Einsätze	160 Einsätze	175 Einsätze	151 Einsätze
Einsätze pro Tag	Durchschnittlich 2,04	Durchschnittlich 1,75	Durchschnittlich 1,90	Durchschnittlich 1,64
Hilfsfristerreichungsgrad	90,21 %	91,87 %	90,96 %	86,09 %
Hilfsfrist	Durchschnittlich 09:19 min	Durchschnittlich 09:06 min	Durchschnittlich 09:00 min	Durchschnittlich 09:05 min
Ortsteile im Einzelnen 1 = Zahl der Einsätze 2 = Hilfsfristdurchschnitt				
Anstel	1 = 14 2 = 10:28 min	1 = 15 2 = 08:55 min	1 = 15 2 = 08:51 min	1 = 9 2 = 09:43 min
Butzheim	1 = 10 2 = 10:37 min	1 = 16 2 = 10:39 min	1 = 18 2 = 10:52 min	1 = 16 2 = 11:39 min
Deelen	1 = 8 2 = 08:11 min	1 = 3 2 = 08:00 min	1 = 3 2 = 10:01 min	1 = 6 2 = 07:47 min
Eckum	1 = 41 2 = 09:32 min	1 = 26 2 = 08:27 min	1 = 33 2 = 08:42 min	1 = 28 2 = 08:33 min
Evinghoven	1 = 5 2 = 10:29 min	1 = 4 2 = 09:11 min	1 = 2 2 = 09:15 min	1 = 9 2 = 10:18 min
Frixheim	1 = 11 2 = 08:07 min	1 = 8 2 = 09:31 min	1 = 7 2 = 10:02 min	1 = 3 2 = 09:49 min
Gill	1 = 10 2 = 09:58 min	1 = 8 2 = 07:53 min	1 = 6 2 = 07:59 min	1 = 5 2 = 08:20 min
Hoeningen	1 = 2 2 = 11:02 min	1 = 5 2 = 10:56 min	1 = kein Einsatz 2 =	1 = 3 2 = 10:38 min
Nettesheim	1 = 8 2 = 10:08 min	1 = 6 2 = 11:23 min	1 = 11 2 = 11:20 min	1 = 6 2 = 11:11 min

23/88



Oekoven	1 = 7 2 = 06:43 min	1 = 4 2 = 08:13 min	1 = 8 2 = 09:27 min	1 = 3 2 = 08:57 min
Ramrath	1 = 8 2 = 11:06 min	1 = 2 2 = 10:48 min	1 = 2 2 = 10:08 min	1 = 4 2 = 11:11 min
Rommerskirchen	1 = 32 2 = 08:48 min	1 = 47 2 = 08:37 min	1 = 48 2 = 08:18 min	1 = 40 2 = 08:20 min
Sinsteden	1 = 9 2 = 07:42 min	1 = 6 2 = 07:03 min	1 = 9 2 = 07:20 min	1 = 4 2 = 05:28 min
Ueckinghoven	1 = 1 2 = 09:36 min	1 = kein Einsatz 2 =	1 = 1 2 = 10:58 min	1 = kein Einsatz 2 =
Vanikum	1 = 11 2 = 07:01 min	1 = 6 2 = 06:55	1 = 6 2 = 06:11 min	1 = 8 2 = 06:09 min
Villau	1 = 1 2 = 08:25 min	1 = 1 2 = 08:45 min	1 = 2 2 = 08:37 min	1 = kein Einsatz 2 =
Widdeshoven	1 = 6 2 = 10:48	1 = 3 2 = 12:34 min	1 = 4 2 = 10:20 min	1 = 7 2 = 10:25 min
Einsätze des RTW Neurath in Rommerskirchen	1 = 90 2 = 08:09 min Hilfsfristerreichungsgrad 96,66 %	1 = 75 2 = 07:33 min Hilfsfristerreichungsgrad 98,66 %	1 = 87 2 = 07:55 min Hilfsfristerreichungsgrad 93,10 %	1 = 81 2 = 07:35 min Hilfsfristerreichungsgrad 98,76 %
Einsätze des RTW Neurath in Grevenbroich	1 = 316 2 = 08:09 min	1 = 183 2 = 07:39 min	1 = 124 2 = 07:11 min	1 = 198 2 = 07:57 min

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3151/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Novellierung des Feuerschutzhilfleistungsgesetzes NRW

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW strebt für das Jahr 2014 eine Änderung des Feuerschutzhilfleistungsgesetzes NRW an. Eckpunkte der beabsichtigten Änderung sowie die Stellungnahme des Landkreistages NRW zu diesem Vorhaben sind aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Anlagen:

- Erläuterung Novellierung FSHG Anlage 1
- Erläuterung Novellierung FSHG Anlage 2
- Erläuterung Novellierung FSHG Anlage 3

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 17.04.2013
Aktenz.: 38.52.01 vK/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0231/13

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Feuer- und Katastrophenschutz – Anstehende Novellierung des FSHG NRW

Hier: Stellungnahme des Landkreistages zu den Eckpunkten

Zusammenfassung:

*Zu den seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vorgelegten Eckpunkten der anstehenden Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) hat der Landkreistag inzwischen – basierend auf dem vom Vorstand am 30.10.2007 beschlossenen Forderungspapier und den weiteren Gremienberatungen – Stellung genommen (**Anlage**). Er hat dabei die Eckpunkte, die das Ergebnis der seit Jahren thematisierten Forderungen darstellen, im Wesentlichen unterstützt und verschiedene weitere Themen zur Behandlung vorgeschlagen, die zusätzlichen Bedürfnissen der Kreise/Städteregion entsprechen. Eine Stellungnahme zu den konkreten Regelungsvorschlägen – die durch das MIK NRW auf Grundlage der jetzt durchgeführten Eckpunkt konsultation im Rahmen eines Referentenentwurfs formuliert werden werden – wird der Landkreistag im Rahmen des für die zweite Jahreshälfte erwarteten Gesetzgebungsverfahrens abgeben.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hatte im Rahmen der Vorgespräche zur anstehenden Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) ein Eckpunktepapier mit der Bezeichnung „Themen einer Novellierung des FSHG“ vorgelegt (**Anlage 1**). Zu diesen Eckpunkten hat das MIK NRW ein Konsultationsverfahren eingeleitet, das der Erarbeitung des eigentlichen Referentenentwurfes vorgeschaltet ist. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens, in dessen Rahmen der Landkreistag Nordrhein-Westfalen inzwischen die beigefügte Stellungnahme abgegeben hat (**Anlage 2**), wird das MIK NRW nach weiteren Gesprächen, die im Mai stattfinden sollen, ggf. bis zur parlamentarischen

Sommerpause einen Referentenentwurf erstellen, der nach Durchführung des nach § 84 Abs. 3 GGO vorgesehenen weiteren Beteiligungsverfahrens der kommunalen Spitzenverbände in einen Kabinettsentwurf überführt werden soll, der als Regierungsentwurf im zweiten Halbjahr 2013 den Landtag erreichen könnte.

In seiner jetzigen Stellungnahme hat sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der vom Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen am 30.10.2007 beschlossenen Forderungen (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0785/07 vom 31.10.2007) und der durchgeführten Gremienkonsultation geäußert. Dabei hat er die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Papiers – die seit Jahren thematisierte Forderungen des Landkreistages aufnehmen – unterstützt und eine Anzahl verschiedener weiterer Änderungsanliegen vorgetragen, die das Eckpunktepapier bislang noch nicht zur Behandlung vorsieht.

Im Einzelnen hat der Landkreistag die Weiterentwicklung des Gesetzes zu einem Gesetz gefordert, das auch die Belange des Katastrophenschutzes begrifflich und inhaltlich ausreichend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Stärkung der Effizienz der Aufgabendurchführung im kreisangehörigen Raum hat er die Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte begrüßt und die Eröffnung der Möglichkeit zur Bestellung hauptamtlicher Kreisbrandmeister unterstützt, gleichzeitig die dringend erforderliche Umstellung des Bestellungsverfahrens für Kreisbrandmeister bei Anpassung an die üblichen beamtenrechtlichen Ernennungsvorschriften angeregt und den Vorbehalt geäußert, dass die Anforderung der Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung nur für die Ernennung optional hauptamtlicher Kreisbrandmeister Anwendung finden sollte. Konsequenterweise hat der Landkreistag daher auch begrüßt, dass die Leitung der freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Wache künftig durch den Leiter der Wache erfolgen soll. Eine einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie der Helfer im Katastrophenschutz hat er ebenso befürwortet, wie eine Aktualisierung der Regelung über die Werkfeuerwehren in Industrieparks. Nachdrücklich unterstützt hat er zudem die vorgesehene Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstellen und die gesetzliche Abbildung der zwischenzeitlichen Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend dem Krisenstabserlass. Zentralen Augenmerk hat er dabei darauf gerichtet, dass die entsprechenden Regelungen auf alle Hierarchieebenen untergebrochen werden müssen, damit dem Krisenstab örtliche Korrespondenzstrukturen zur Verfügung stehen. Bei der von ihm unterstützten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Personenauskunftsstelle (PASS) hat er angeregt, die Möglichkeit einer Vernetzung eingerichteter örtlicher PASS oder des Zusammenschlusses verschiedener örtlicher PASS auf freiwilliger Basis vorzusehen. Die Neuregelung der Kostenerstattung bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden im Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewen-

dete Sonderlöschmittel und Löschwasserrückhaltung bei Anpassung der Kostenberechnung an die Regelungen des KAG NRW hat er befürwortet.

Zusätzlich hat er gefordert, eine Klarstellung dazu im Gesetz vorzusehen, inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar seien. Auch hat er eine Erweiterung der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit angemahnt. Thematisiert hat er zudem die Änderungen von Personalstandards in den Brandschutzdienststellen. Außerdem hat er eine Veränderung der Erstattungspflicht gegenüber privaten Arbeitgebern für Arbeitsentgelte vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack

Anlagen

Themen einer Novellierung des FSHG

1. > Katastrophenschutzes als gleichrangiger Gesetzeszweck neben Brandschutz und Hilfeleistung unter Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe"
2. > Konkretisierung der Aufgaben des Landes
3. > Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte und Bestandsschutz für bestehende Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum
4. > Eröffnung der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters im Haupt- oder Ehrenamt; Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung für die Ernennung zum Kreisbrandmeister
5. > Leitung der Freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Feuerwache durch den Leiter der Wache
6. > Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz
7. > Aktualisierung der Regelungen über Werkfeuerwehren mit einer Regelung zur gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und in Industrieparks und der Forderung der besonderen Sachkenntnis anstelle der Werkzugehörigkeit
8. > Präzisierung des Verfahrens zur Mitwirkung im Katastrophenschutz dahingehend, dass eine Bereitschaftserklärung bei fehlendem Bedarf zurückgewiesen werden darf und eine dem Umfang der Mitwirkung entsprechende Eignungsfeststellung erforderlich ist
9. > Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Kreisleitstellen
10. > Neufassung der Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend den Regelungen im Erlass vom 14.12.2004
11. > Anpassung der Regelungen zur überörtlichen Hilfe unter Differenzierung zwischen überörtlicher, landesweiter und auswärtiger Hilfe sowie Einbindung der Konzepte für die landesweite Hilfe.

- 12. > Einführung der Kinderfeuerwehr
- 13. > Regelung der PASS NRW als redundante Auskunftsstelle des Landes
- 14. > Verbesserung der Zusammenarbeit mit den medizinischen Einrichtungen und Berufe durch ihre Einbindung in die behördliche Gefahrenabwehrplanung
- 15. > Anpassung der Regelungen zur externen Notfallplanung an die Veränderungen durch die Seveso-III-Richtlinie
- 16. > Kostenerstattung auch bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Löschwasserrückhaltung; Anpassung Kostenberechnung an die Regelungen des KAG
- 17. > Euroumstellung der Bußgeldvorschriften mit Anpassung des Bußgeldrahmens auf € 50.000,-
- 18. > Grundlegende Überarbeitung der Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz unter Regelungen der Datenaufzeichnung und Datenübermittlung in der Leitstelle und für PASS, GSLnet und IG NRW

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerialdirigentin
Cornelia de la Chevalerie
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Datum: 17.04.2013
Aktenz.: 38.52.01 vK/cp

Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Hier: Ihr Schreiben vom 18.03.2013, Az. 72-52.01.03

Sehr geehrte Frau de la Chevalerie,

mit o. g. Schreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Ihnen unsere Einschätzungen zu den Ihrerseits vorgelegten Eckpunkten einer Novelle des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) zu übermitteln und gegebenenfalls vorliegende weitere Vorstellungen zu Inhalten der geplanten Änderungen vorzutragen.

Dem kommen wir in Übermittlung der nachstehenden Ausführungen gerne nach:

A. Zu den vorgelegten Eckpunkten

Zu den einzelnen Punkten der im Rahmen des Vorgesprächs vorgelegten Eckpunkte gilt folgende Einschätzung (Nummerierung entsprechend der Reihenfolge der Spiegelstriche des am 15.01.2013 übergebenen Papiers „Themen einer Novellierung des FSHG“):

1. *Katastrophenschutz als gleichrangiger Gesetzeszweck neben Brandschutz und Hilfeleistung unter Wiedereinführung des Begriffes der „Katastrophe“*

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt und muss mit Inhalten gefüllt werden. Es sollten auch die weiteren Begrifflichkeiten des Gesetzes an die Begrifflichkeiten der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe Krisenstab, Katastrophe und Katastrophenschutz). Das FSHG NRW geht gegenwärtig von Begriffen aus, die nicht mit den Begrifflichkeiten im Einklang stehen, die die entsprechenden Erlasse verwenden. Die Begrifflichkeiten sind zudem mit dem allgemeinen Sprachverständnis nicht deckungsgleich (z.B. Großschadensereignis, Leitungs- und Koordinierungsgruppe etc.). Die zurzeit im FSHG verwandten Begriffe sollten daher an den allgemeinen Sprachgebrauch und die Terminologie der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Krisenstab“).

Zugleich müssen die bestehenden Krisenstabsverpflichtungen auf alle Einheiten heruntergebrochen werden, da eine wirksame Katastrophenschutzwahrnehmung durch die Kreise davon abhängig ist, dass entsprechende Korrespondenzstrukturen (Stäbe außergewöhnliche Ereignisse – SAE) auch auf Gemeindeebene existieren. Wichtig ist es hierbei, sicherzustellen, dass die Gemeinden das entsprechende Material und Personal zur Verfügung stellen.

Mit der Abbildung dieser Begrifflichkeiten muss auch eine inhaltlich über den Brandschutz hinausgehende Entwicklung des Gesetzes einhergehen, wie sie unter den Eckpunkten zu 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 13 angerissen wird.

2. Konkretisierung der Aufgaben des Landes

Eine Aussage zur Unterstützung des Vorschlages kann erst bei Kenntnis der beabsichtigten Inhalte erfolgen. Festgestellt werden kann jedoch unabhängig davon, dass die derzeitige Normierung in § 3 FSHG NRW, die die Aufgaben des Landes nur skizzenhaft dahingehend beschreibt, dass das Land den Feuerschutz und die Hilfeleistung fördert (Abs. 1), das Institut der Feuerwehr (IdF NRW) als zentrale Ausbildungsstätte und als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung unterhält (Abs. 2) und die erforderlichen zentralen Maßnahmen trifft (Abs. 3) den Erfordernissen insbesondere des modernen Katastrophenschutzes (vgl. dazu unter A.1) nicht gerecht wird. Die Aufgaben des Landes sollten daher in Verfolgung der Grundlinie einer inhaltlich über den Brandschutz hinausgehenden Entwicklung des Gesetzes beschrieben werden, wie sie unter den Eckpunkten zu 1, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 13 angedeutet wird.

Einhergehen muss damit in jedem Falle eine Stärkung der Ausbildungskapazitäten beim IdF NRW unter dessen Weiterentwicklung zu einem Institut für Feuer- und Katastro-

phenschutz Nordrhein-Westfalen (IFK NRW). Die durch Wegfall der Landeskatastrophenschutzschule in Wesel im Jahr 1990 entstandene Lücke in der systematischen Katastrophenschutz Ausbildung konnte durch das IdF NRW trotz der erfolgten – jedoch nur formellen – Überführung des Katastrophenschutzes in das FSHG NRW nicht geschlossen werden.

3. *Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte und Bestandschutz für bestehende Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum*

Der Vorschlag der Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte wird unterstützt: Die Einrichtung von Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum widerspricht dem erklärten Anliegen einer Stärkung der ehrenamtlichen Struktur freiwilliger Feuerwehren und lässt sich angesichts der enormen Belastung der Kommunalhaushalte nicht vertreten.

4. *Eröffnung der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters im Haupt- oder Ehrenamt; Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung für die Ernennung zum Kreisbrandmeister*

Der Vorschlag, die Möglichkeit zu eröffnen, einen hauptberuflich in der Kreisverwaltung tätigen Bediensteten mit den Aufgaben eines Kreisbrandmeisters zu betrauen, wird unterstützt. Je nach Aufgabenumfang des Kreisbrandmeisters muss dieser dann nicht ausschließlich mit den Aufgaben des Kreisbrandmeisters befasst sein, sondern kann auch andere Aufgaben wahrnehmen, die im engen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kreisbrandmeisters stehen. Die Betrauung eines hauptberuflich tätigen Kreisbediensteten mit den Aufgaben des Kreisbrandmeisters hätte dabei den anerkannten Vorteil, dass die Tätigkeit des Kreisbrandmeisters organisatorisch stärker in die Tätigkeit der Kreisverwaltung eingebunden wäre. Dies lässt eine engere Verzahnung der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreises im Bereich des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Brandschutzes mit den anderen Fachbereichen erwarten. Gerade angesichts der seit der letzten Überarbeitung des Gesetzes erforderlich gewordenen Steuerung durch den Landrat im Krisenstab nach dem Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14.12.2004. Az. 72 – 52.03.04, die auf die vielfältigen anderen Bereiche der Kreisverwaltung – so etwa die untere Umweltschutzbehörde, die untere Bauaufsicht, die Kreispolizeibehörde, die Kreisordnungsbehörde etc. – einwirkt, stellt die Verstärkung der mit einer solchen

Professionalisierungsoption gegebenen Schwerpunktbildung einen verwaltungsorganisatorisch konsequenten Schritt dar.

Was die erforderliche Qualifikation anbelangt, wird davon ausgegangen, dass sich die Mindestvoraussetzung der Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nur auf den hauptamtlichen Kreisbrandmeister bezieht.

Zudem muss das Bestellungsverfahren sowohl für die Kreisbrandmeister als auch für die örtlichen Wehrführer neu geregelt werden: Da es sich bei dem Kreisbrandmeister – wie bei jedem anderen Beamten des Kreises – um einen Kreisbeamten mit entsprechenden beamtenrechtlichen Loyalitätsverpflichtungen gegenüber dem Landrat handelt, muss die Atypik korrigiert werden, die darin liegt, dass derzeit bei diesem Beamten – anders als nach § 42 lit. g i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW bei allen anderen – die Ernennung durch den Kreistag erfolgt. Dabei muss vorgesehen werden, dass in Änderung des jetzigen § 34 Abs. 1 FSHG NRW nicht der Kreistag den Kreisbrandmeister auf alleinigen Vorschlag des Bezirksbrandmeisters ernennt, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, sondern dass die Ernennung durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Grundlage eigenen Vorschlages nach Anhörung – so im Fall des Kreisbrandmeisters – der örtlichen Wehrführer und des Bezirksbrandmeisters erfolgt. Bei den örtlichen Wehrführern ist das Recht zur Ernennung entsprechend dem Bürgermeister zuzuerkennen. Dieses – dann reguläre – Verfahren lässt es den Hauptverwaltungsbeamten vor Ort unbenommen, ggf. zuvor Vorschläge der örtlichen Wehrführer etc. einzuholen und diese umzusetzen. Mit der erforderlichen Umstellung des Ernennungsverfahrens ginge folglich kein Zwang zur Änderung des bisherigen Verfahrens in der Praxis einher. Es wird jedoch der Grundsatz wiederhergestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die ihm zugeordneten Beamten aussucht und ernennt.

Im Fall der weitererfolgten ehrenamtlichen Bestellung eines Kreisbrandmeisters sollte begleitend vorgesehen werden, dass – für den Fall, dass dieser gleichzeitig hauptamtlicher Beamter einer Gemeinde ist – der Kreis mit der betroffenen Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung zur Entschädigung angesichts des mit dessen Pflichten aus der gleichzeitigen Funktion als Kreisbrandmeister einhergehenden Sach- und Zeitaufwandes schließen kann.

5. *Leitung der Freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Feuerwache durch den Leiter der Wache*

Ein Vorschlag in dieser Richtung würde unterstützt.

6. *Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz*

Ein Vorschlag in dieser Richtung würde unterstützt.

7. *Aktualisierung der Regelungen über Werkfeuerwehren mit einer Regelung zur gemeinsamen Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und in Industrieparks und der Förderung der besonderen Sachkenntnis anstelle der Werkszugehörigkeit*

Ein Vorschlag zur Regelung der beschriebenen Punkte ist erforderlich, da es gilt, den veränderten Strukturen in den betroffenen Gefährdungszonen gerecht zu werden. Dabei tritt zunehmend eine Gruppe von Unternehmen verwandter Branchen an die Stelle der vormals einheitlich organisierten Großbetriebe, auf die das Konzept der Werkfeuerwehr ausgerichtet war.

8. *Präzisierung des Verfahrens zur Mitwirkung im Katastrophenschutz dahingehend, dass eine Bereitschaftserklärung bei fehlendem Bedarf zurückgewiesen werden darf und eine dem Umfang der Mitwirkung entsprechende Eignungsfeststellung erforderlich ist*

Ein Vorschlag in den beschriebenen Umrissen würde begrüßt, da es erforderlich ist, die in den letzten Jahren grundlegend reorganisierte und bundesweit vorbildliche Struktur der Einsatzeinheiten in Nordrhein-Westfalen wirtschaftlich kompakt und einsatzfähig zu halten. Gleichzeitig gilt es angesichts der erforderlichen Entscheidung zu Gestellung öffentlicher Ressourcen, einen objektivierbaren Zugang zu dieser Struktur zu schaffen.

9. *Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstellen*

Der Vorschlag, die Vorschrift § 21 Abs. 2 FSHG NRW dahingehend zu ändern, dass der Notruf 112 von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf die Kreisleitstelle aufzuschalten ist, wird nachdrücklich unterstützt:

Bislang muss gemäß § 21 Abs. 2 FSHG NRW der Notruf 112 von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten nicht auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet werden, wenn diese ständig besetzte Feuerwachen unterhalten und gleichzeitig die Aufgaben einer Ret-

tungswache wahrnehmen. Diese „gespaltene Zuständigkeit“ geht zu Lasten einer möglichst zeitnahen Hilfeleistung für die von einem Notfall betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die betreffenden Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte müssen bei Eingang des Notrufs 112 nämlich zunächst klären, ob der Notruf einen Brand oder einen Rettungsdienstfall betrifft. Handelt es sich um einen Rettungsdienstfall, so haben sie den Notruf an die Kreisleitstelle weiterzuleiten, die wiederum in einem weiteren Gespräch mit dem Hilfesuchenden klären muss, welche Hilfeleistungen wo erbracht werden müssen. Diese zeitliche Verzögerung geht zu Lasten einer effektiven und effizienten zeitnahen Hilfeleistung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus führt die Aufspaltung in mehrere Aufgabenträger im kreisangehörigen Raum zu einer unwirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Leitstellen. Der Grad der Unwirtschaftlichkeit dieser überdehnt dezentralen Aufschaltung wird angesichts der Einführung des BOS-Digitalfunks und der damit einhergehenden technischen und personellen Anforderungen noch deutlich zunehmen. Es ist daher sowohl im Sinne des Brandschutzes als auch der Kommunalfinanzen richtig, die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 2 FSHG NRW ersatzlos zu streichen.

10. Neufassung der Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend den Regelungen im Erlass vom 14.12.2004

Der Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14.12.2004. Az. 72 – 52.03.04, regelt zukunftsweisende Strukturen, die entsprechend auch im Gesetz abzubilden sind. Ein Vorschlag in dieser Richtung würde daher unterstützt. Dabei sollten auch die Pflichten der kreisangehörigen Gemeinden zur Gestellung von Personal und Material zu Durchführung der entsprechenden Katastrophenschutzregelungen verrechtlicht werden. Dabei ist klarzustellen, dass die Unterstützung aller Ebenen untereinander – vertikal wie horizontal – im Rahmen der Amtshilfe erfolgt und damit auf die vorhandenen Möglichkeiten begrenzt ist. Für den Fall, dass dadurch neue Aufgaben vorgesehen werden, ist eine auskömmliche Finanzierung durch das Land sicherzustellen.

11. Anpassung der Regelungen zur überörtlichen Hilfe unter Differenzierung zwischen überörtlicher, landesweiter und auswärtiger Hilfe sowie Einbindung der Konzepte für die landesweite Hilfe

Ein Vorschlag in der skizzierten Richtung würde unterstützt. Zugleich müssen die bestehenden Krisenstabsverpflichtungen auf alle Einheiten heruntergebrochen werden, da eine wirksame Katastrophenschutzwahrnehmung durch die Kreise davon abhängig ist, dass entsprechende Korrespondenzstrukturen (Stäbe außergewöhnliche Ereignisse – SAE) auch auf Gemeindeebene existieren. Wichtig ist es hierbei, sicherzustellen, dass die Gemeinden das entsprechende Material und Personal zur Verfügung stellen.

12. Einführung einer Kinderfeuerwehr

Der Vorschlag der Einführung einer Kinderfeuerwehr betrifft keine Zuständigkeit der Kreise/Städtereion.

13. Regelung der PASS NRW als redundante Auskunftsstelle des Landes

Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt. Es sollte – damit die Festlegungen des im Jahr 2012 überarbeiteten Erlasses „Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)“ vom 29.03.2012, Az. 72-52.03.04, aufnehmend – in § 31 FSHG NRW festgelegt werden, dass das Land eine oder mehrere zentrale Auskunftsstellen (PASS Rheinland, PASS Westfalen) errichtet:

Die Regelung des § 31 FSHG NRW sieht zurzeit vor, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt bei Bedarf eine Auskunftsstelle zu errichten hat. Sie hat die Aufgabe, Angehörigen oder sonstigen Berechtigten bei Schadensereignissen mitzuteilen, wie ihre Angehörigen von einem Schadensereignis betroffen sind und wo sie verblieben sind. Insbesondere bei größeren Schadensereignissen können Kreise und kreisfreie Städte diese Aufgabe nicht immer sachgerecht alleine wahrnehmen. Das Land sollte deshalb auch nach dem gesetz – wie bereits im PASS-Erlass vorgesehen – oberhalb der Kreise und kreisfreien Städte eine oder mehrere Auskunftsstellen (PASS Rheinland, PASS Westfalen) einrichten, die insbesondere bei größeren Schadensereignissen diese Aufgaben wahrnehmen. Sie sollten auch unterstützend tätig werden, wenn die örtlichen Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte überfordert sind (z.B. Auskünfte über die Betroffenheit von ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern, in denen Sprachen gesprochen werden, deren Beherrschung vom Personal einer örtlichen Auskunftsstelle nicht erwartet werden kann.).

Zugleich sollte die Möglichkeit einer Vernetzung der bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten PASS oder des Zusammenschlusses verschiedener örtlicher PASS auf freiwilliger Basis vorgesehen werden.

14. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den medizinischen Einrichtungen und Berufen durch ihre Einbindung in die behördliche Gefahrenabwehrplanung

Eine Positionierung zum Vorschlag kann erst erfolgen, wenn beabsichtigte Inhalte bekannt sind.

15. Anpassung der Regelungen zur externen Notfallplanung an die Veränderungen durch die Seveso-III-Richtlinie

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt, soweit er zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich ist.

16. Kostenerstattung auch bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Löschwasserrückhaltung; Anpassung Kostenberechnung an die Regelungen des KAG

Da insbesondere die Folgen der Bekämpfung von Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben solche sind, die regelmäßig in enger Verbindung mit dem grundsätzlichen Betriebsrisiko gefahrgeneigter Tätigkeiten stehen und daher in die Betreiberverantwortlichkeit fallen, wird Regelungsvorschlag dieses Inhalts unterstützt. Zumal die Anlagenbetreiber regelhaft gegen entsprechende Folgen versichert sind, ist es geboten, in solchen Fällen – parallel zum Verursacherprinzip – auch das Prinzip der Zweckveranlassung greifen zu lassen. Die teilweise in mehreren Millionen Euro zu beziffernden Kosten der Löschwasserentsorgung und -aufbereitung nach Bränden in Spezialbetrieben dagegen – wie bei mangelnder Ermittlung oder Leistungsfähigkeit eines Drittverursachers oder bei endogenen Ursachen bislang üblich – den die Brandbekämpfung durchführenden Kommunen aufzubürden, ist nicht nur angesichts deren finanzieller Situation unangemessen.

17. *Euroumstellung der Bußgeldvorschriften mit Anpassung des Bußgeldrahmens auf € 50.000,-*

Der Vorschlag wird unterstützt.

18. *Grundlegende Überarbeitung zum bereichsspezifischen Datenschutz unter Regelung der Datenaufzeichnung und Datenübermittlung in der Leitstelle und für die PASS, GSL.net und das IG NRW*

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt.

B. Weiter erforderliche Inhalte der anstehenden Änderungen

Zusätzlich halten wir die Berücksichtigung der folgenden weiteren Punkte im Rahmen der anstehenden Novellierung des FSHG NRW für erforderlich:

1. *Klarstellung inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar sind*

In das FSHG NRW sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, die klarstellt, inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar sind, insbesondere inwieweit Einheiten des Katastrophenschutzes auch eingesetzt werden dürfen, wenn es sich „nur um eine örtliche Lage“ gem. § 1 Abs. 1 FSHG NRW handelt:

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 des Referentenentwurfes der vorgesehenen Änderung des RettG NRW („unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung [...] enthaltenen Regelungen“) kann nur klare Folgen zeitigen, wenn das FSHG NRW diese vorsieht. Hier gilt es, die Fragestellung zu beantworten, ob der öffentliche Rettungsdienst bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten den Vorschriften des FSHG NRW unterzuordnen bzw. darin zu integrieren ist oder ob der Rettungsdienst bei solchen Ereignissen neben dem FSHG NRW existiert und hierfür eigene Führungsstrukturen aufzubauen sind und auf Einheiten des Katastrophenschutzes zurückgegriffen werden kann.

2. *Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit*

Alle Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden nach dem FSHG sollten auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen für andere Gemeinden und Kreise wahrgenommen werden können. § 1 Abs. 7 FSHG NRW ist (klarstellend) entsprechend zu ändern:

Bei den Aufgaben nach dem FSHG NRW handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells zwischen Kreisen sowie Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten vom Gesetzgeber „verteilt“ worden sind, konnten und können nach der Gemeindeordnung auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages von Kreisen für Mittlere und/oder Große kreisangehörige Städte wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 8 Satz 1 lit. b GO NRW).

Etwas anderes gilt dagegen bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nicht zum Aufgabenbestand des gestuften Aufgabenmodells gehören. Bei diesen gemäß § 3 Abs. 2 GO NRW den Gemeinden auferlegten Aufgaben, ist gemäß § 3 Abs. 5 GO NRW nur eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Gemeinden sowie zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zulässig. Eine vertikale Aufgabenverschiebung in der Form, dass Gemeinden diese Aufgaben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Kreis zur Erledigung übertragen, ist dagegen in § 3 Abs. 5 GO nicht vorgesehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zumindest die Regelungen der Gemeindeordnung keine gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge enthalten, nach denen Kreise z. B. die Aufgaben der Brandschau für kreisangehörige Gemeinden wahrnehmen sollen. Dies wäre aber insbesondere bei kleineren Gemeinden sinnvoll, da diese nicht das notwendige fachlich spezialisierte Personal für Brandschauen besitzen.

Ob § 1 Abs. 7 FSHG NRW eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche aufgabenträgerunabhängige Aufgabenverlagerung enthält, ist zweifelhaft. Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass § 1 Abs. 7 FSHG NRW keine Ermächtigungsgrundlage dafür enthält, auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einem Aufgabenträger, der diese Aufgabe selbst nicht auch originär hat, Aufgaben von Gemeinden zu übertragen. Gestützt wurde diese Auffassung durch die bis zur jüngsten Änderung der Gemeindeordnung geltende Rechtslage, nach der generell keinerlei aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zulässig war. Da die Aufgabe der Brandschau ausschließlich den Gemeinden zugeordnet ist und die Kreise keine originären Aufgabenträger sind, wäre danach ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag

nicht zulässig. Im FSHG NRW sollte deshalb klargestellt werden, dass alle Aufgaben nach dem FSHG NRW im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wahrgenommen und auch vertikal „verschoben“ werden können.

Alternativ sollten zumindest die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass kreisangehörige Gemeinden auf vertraglicher Basis die Aufgaben der Brandschau auf den Kreis übertragen können. Dies wäre z. B. möglich, wenn in § 6 Abs. 2 FSHG NRW hinter Satz 4 folgender neue Satz 5 eingefügt würde:

„⁵Kreisangehörige Gemeinden können die Aufgabe der Brandschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.“

Der bisherige Satz 5 in § 6 Abs. 2 FSHG NRW würde dann Satz 6.

3. *Änderung des Personalstandards in § 5 FSHG NRW für die Wahrnehmung der Aufgaben in Brandschutzstellen*

Die Vorschrift des § 5 Satz 3 FSHG sollte mit dem Ziel geändert werden, dass die zur Durchführung der Aufgabe der Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten nicht nur Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst übertragen werden dürfen, sondern auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen hierfür qualifiziert sind:

Gemäß § 5 Satz 3 FSHG NRW sind die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten zwingend Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Tätigkeiten auch Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. In Kreisen, aber auch in Städten und Gemeinden würde die vorgeschlagene Änderung des § 5 Satz 3 FSHG NRW eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität ermöglichen, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden müsste.

4. *Erweiterung der Erstattungspflicht der Gemeinden gegenüber privaten Arbeitgebern für Arbeitsentgelte*

Die Norm des § 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte mit dem Ziel geändert werden, dass privaten Arbeitgebern zukünftig auf Antrag durch die Gemeinde die von diesen zu zahlenden Arbeitsentgelte und Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen während der Tätigkeit als ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mit einem Zuschlag von 50 Prozent auf die tatsächlich gezahlten Entgelte erstattet werden:

Die Regelung des § 12 Abs. 2 FSHG NRW sieht vor, dass privaten Arbeitgebern die Vergütungen, die sie während des Einsatzes von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr weiterzahlen haben, auf Antrag von den Gemeinden zu erstatten sind. Die Beschränkung der Erstattungspflicht auf die einschließlich der Nebenleistungen (Sozialversicherungsbeiträge) zu zahlenden Vergütungen gleicht die den privaten Arbeitgebern tatsächlich entstehenden Kosten nicht aus. Mit der Freistellung von Angehörigen der Feuerwehren gehen häufig zusätzliche Organisationskosten einher, um den Ausfall eines Arbeitnehmers im Betrieb kompensieren zu können. Nicht selten entstehen in diesem Zusammenhang dann z.B. für die Ersatzkraft zusätzliche Kosten (Überstundenzuschläge etc.). Auch weil die tatsächlich den privaten Arbeitgebern durch den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute entstehenden Kosten nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, besteht zunehmend Zurückhaltung, Betriebsangehörige für die ehrenamtliche Feuerwehr freizustellen. Dies ist eine Ursache dafür, dass es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für die Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Die Probleme für die privaten Unternehmen entstehen besonders bei nicht vorhersehbaren ungeplanten Einsätzen der Feuerwehr, weil sie sich hierauf organisatorisch nur schwer vorbereiten können. Bei vorhersehbaren Tätigkeiten für die Feuerwehr (z. B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die lange vorher feststehen) sind die Probleme dagegen geringer.

Die Erstattungspflicht für fortgezahlte Vergütungen gegenüber privaten Arbeitgebern sollte deshalb den tatsächlichen Kosten angenähert werden. Um bürokratische und verwaltungsaufwendige Einzelermittlungen über den Umfang dieser zusätzlichen Kosten zu vermeiden, ist eine pauschale Regelung sinnvoll. Die zusätzlichen Kosten sollten pauschal durch einen 50-prozentigen Zuschlag auf die den privaten Arbeitgebern zu erstattenden tatsächlich gezahlten Vergütungen einschließlich Nebenleistungen ausgeglichen werden. § 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte entsprechend geändert werden. Dabei könnte es sinnvoll sein, eine zwingende Erstattungspflicht nur für unvorhersehbare Feuerwehreinsätze vorzusehen und die Zahlung des 50-prozentigen Zuschlags ansonsten in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.02.2014

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3152/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis - Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen

Anlagen:

Antrag RFK 25022014 Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis_1



CDU



FDP
Rhein-Kreis Neuss

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Ursel Meis
Ständehaus
Lindestraße 2
41515 Grevenbroich

11. Februar 2014

**Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des
Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am
25. Februar 2014**

Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Sehr geehrte Frau Meis,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz zu setzen.

Antrag:

Der Rhein-Kreis Neuss gewährt den im Katastrophenschutz und Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer einen Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis (LKW-Klasse).

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Hilfsorganisationen eine Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Organisation zu vereinbaren.

-1-

Begründung:

Der Rhein Kreis Neuss schätzt es, wenn sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer nebenberuflich für das Führen von Einsatzfahrzeugen qualifizieren und dadurch dem Katastrophenschutz und Rettungswesen zur Verfügung stehen.

Mit dem Zuschuss bzw. der Kostenübernahme für die Erlangung der Fahrerlaubnis für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte unterstützt der Rhein Kreis Neuss die Hilfsorganisationen bei ihrer Aufgabenerfüllung und in dem Bemühen, die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer an sich zu binden.

Der Rhein Kreis Neuss bezuschusst den Erwerb der Fahrerlaubnis für die LKW Klasse in der Erwartung, dass der Einsatz der ehrenamtliche Helferinnen und Helfer dem Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu Gute kommt. Diese Erwartungshaltung gebietet es, im Rahmen eines Vertrages den angefallenen Zuschuss ganz oder teilweise den Hilfsorganisation aufzuerlegen, wenn die Helferinnen und Helfer, deren Erwerb der Fahrerlaubnis bezuschusst wird, vor Ablauf eines bestimmten Bindungszeitraums ausscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
stellv. Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.02.2014

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3154/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema
Machbarkeitsstudie**

Anlagen:

Antrag CDU und FDP Machbarkeitsstudie



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Ursel Meis
Ständehaus
Lindestraße 2
41515 Grevenbroich

11. Februar 2014

**Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des
Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am
25. Februar 2014**

Machbarkeitsstudie

Sehr geehrte Frau Meis,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz zu setzen.

Antrag:

Der Rhein Kreis Neuss gibt eine Machbarkeitsstudie in Auftrag, die die Frage zum Gegenstand hat, ob die Strukturen des ehrenamtlich betriebenen Katastrophenschutzes, Feuerschutzes und Rettungsdienstes mit Blick auf den demografischen Wandel und den Rückgang des Ehrenamtes noch zeitgemäß sind und Veränderungen notwendig machen.

-1-

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/21007 ■ Telefax: 02131/21601 ■ E-Mail: cdu.kv.neuss@t-online.de ■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Hamtorwall 1a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/4037844 ■ Telefax: 02131/4037845 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de ■ Internet: www.fdp-rkn.de

Begründung:

Mittel- bis langfristig könnten der demografische Wandel und der Rückgang der ehrenamtlichen Einsatzkräfte erhebliche Auswirkungen auf die Schlagkraft und Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und Hilfsorganisationen haben. Vor diesem Hintergrund soll die Studie Aufklärung verschaffen, ob der Rhein-Kreis Neuss - wenngleich unzuständig - im Lichte der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Städte und Gemeinden ein zentrales Ausbildungs- und Logistikzentrum einrichten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Wejsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
stellv. Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3155/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitalfunk

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss bildet gemeinsam mit den Städten Düsseldorf und Mönchengladbach sowie den Kreisen Mettmann und Viersen den sogenannten Netzabschnitt 28.1 und somit die „Speerspitze“ im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei der Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Nordrhein-Westfalen.

Zum Stand der Einführung des Digitalfunks für die nichtpolizeilichen BOS in Nordrhein-Westfalen wird auf den als Anlage beigefügten 6. Sachstandsbericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 05.12.2013 verwiesen.

Die integrierte Leitstelle für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Kreises ist mit der erforderlichen Technik zum Betrieb des Digitalfunks ausgestattet; es fehlt noch die von Seiten des Landes herzustellende redundante Anbindung der Leitstelle an das Basisnetz. Wie dem 6. Sachstandsbericht des MIK NRW zu entnehmen ist, kann damit realistischer Weise nicht vor dem Jahr 2015 gerechnet werden. Die redundante Anbindung der Leitstelle an das Basisnetz ist zwingende Voraussetzung für den Beginn des operativ-taktischen Wirkbetriebes.

Im Rahmen der Einführung des Digitalfunks hat der Kreis auch die sogenannte „Vorhaltende Stelle“ eingerichtet, deren Aufgabe es unter anderem ist, die von den Städten, Gemeinden und Hilfsorganisationen beschafften digitalen Endgeräte zu programmieren und zu warten, Sicherheitskarten, ohne die digitale Endgeräte nicht nutzbar sind, zu beschaffen und Ersatzkarten vorzuhalten, bei der Planung und Umsetzung des Einbaus digitaler Endgeräte in Einsatzfahrzeuge zu unterstützen sowie digitale Endgeräte für den Spitzenbedarf vorzuhalten.

Anlagen:

Erläuterung Digitalfunkanlage



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landkreistag NRW
Landesverbände der im Katastrophenschutz
mitwirkenden Hilfsorganisationen
Werkfeuerwehrverband
Verband der Feuerwehren
AGBF

nachrichtlich:

Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk)

6. Sachstandsbericht für den Bereich der nichtpolizeilichen
Gefahrenabwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich zu Ihrer Information den nunmehr
sechsten Sachstandsbericht zur Einführung des Digitalfunks bei den
BOS im nichtpolizeilichen Bereich. Aktuelle Informationen zum Projekt
sind nach wie vor auch unserem "Newsletter Digitalfunk" zu entnehmen.

Der Netzaufbau in NRW wird noch Ende dieses Jahres abgeschlossen
sein, wenn der letzte Teilnetzabschnitt "ans Netz" gegangen ist. Das ist
die erste gute Nachricht. Die zweite ist die Tatsache, dass die
Umsetzung der Anbindung der kommunalen Leitstellen an das BOS-
Netz gestartet ist. Nach einem kurzen Zwischenschritt vor der Ver-
gabekammer Düsseldorf, konnte der Zuschlag an die Firma Frequentis
am 05.11.2013 erteilt werden. Zu Beginn sollen Pilot-Leitstellen mit
unterschiedlichen Herstellern das Muster liefern, nach dem alle anderen
angeschlossen werden können.

Auch in der Objektversorgung werden Fortschritte gemacht, die sich
sehen lassen können, z.B. bei den internationalen Flughäfen, bei den

05. Dezember 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Abt. 7 - DF 03.05

EINGEGANGEN
05. DEZ. 2013

MR Marten

Telefon 0211 871-2517

Telefax 0211 871-

digitalfunk-

gefahrenabwehr@mik.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Verkehrsbetrieben, die U-Bahnen betreiben, bei den großen Fußballstadien. Es gelingt nicht alles auf einmal, aber Schritt für Schritt.

Seite 2 von 2

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres bestätigen wieder, dass das Projekt dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn es wieder vom Konsens aller Aufgabenträger in der Gefahrenabwehr getragen wird. Ich möchte mich deshalb erneut für Ihre engagierte Mithilfe bedanken, mit der Sie in der Projektorganisation für die Einführung des Digitalfunks im nichtpolizeilichen Bereich zum Gelingen des Projekts beitragen. Ich möchte Sie bitten, uns auch weiterhin zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


(Cornelia de la Chevallerie)

6. Sachstandsbericht zur Einführung des BOS-Digitalfunks in Nordrhein-Westfalen

- Teilbereich nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr -

Inhalt

- 1. Zusammenfassung**
- 2. Abschluss des Netzaufbaus und Nachbesserungen**
- 3. Erfahrungen aus dem erweiterten Probebetrieb**
- 4. Umsetzung des Anbindungskonzeptes für die Leitstellen**
- 5. Objektversorgung**
- 6. Neue DMO-Frequenzen**
- 7. Betriebskonzept**
- 8. Musterprogrammierung von Endgeräten**
- 9. Hinweis auf weitere Informationen**
- 10. aktualisierte Liste der Ansprechpartner im Projekt BOS-Digitalfunk**

1. Zusammenfassung

Auch mit dem 6. Sachstandsbericht über die Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Nordrhein-Westfalen für die Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz sollen die aktuellen Entwicklungen aufgezeigt und beleuchtet werden.

In diesem Monat, im Dezember 2013, wird der Schlussstein des Netzaufbaus in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Dann kann im ganzen Land durch die Sicherheitsbehörden digital gefunkt werden. Nach dem Aufbau folgt die Nachjustierung, Funklücken müssen beseitigt, Antennen neu ausgerichtet werden. Wie im professionellen Mobilfunk wird auch am Netz der BOS ständig geschraubt und damit das Netz optimiert werden.

Die Erfahrungen aus den erweiterten Probetrieben zeigen neuralgische Punkte beim Zellwechsel, bei den Rufaufbauzeiten und bei der Dienstverfügbarkeit. Es gibt auch Nachbesserungsbedarf bei der Funkausleuchtung. Dies ist keine Überraschung, sondern Sinn und Zweck eines Probetriebes, Defizite festzustellen und abzubauen bevor es in den Wirkbetrieb geht.

Ganz erfreulich ist die Tatsache, dass es keinen monate-dauernden Rechtsstreit um die Vergabe der Leitstellenanbindung gibt. Die feste Anbindung der Leitstellen ist die Voraussetzung für den technisch-taktischen Wirkbetrieb. Dieser Endstufe der Migration kommen wir stetig näher. Alle namhaften Leitstellenhersteller wollen an einer schnellen, aber auch belastbaren Umsetzung des Anbindungskonzeptes mitwirken. Etwas länger dürfte die Migration der Objektversorgung in Anspruch nehmen. Die Probleme sind hier vielfältiger, rechtlich und finanziell. Aber wir sind auch hier auf vielversprechendem Weg.

Die neuen DMO-Frequenzen bedeuten erst einmal eine Umstellung, insbesondere für die Feuerwehren, die gerne im Direct-Mode funken.

Das Betriebskonzept für den Digitalfunk der Sicherheitsbehörden wird weiterentwickelt und runter dekliniert. Die praktischen Erfahrungen sind der Maßstab dafür,

wie das Betriebskonzept und die Nutzungs- und Betriebshandbücher in Zukunft aussehen werden.

Die in 2013 gefundene Musterprogrammierung war der Ankerpunkt der Programmierung der Endgeräte. Jetzt kann es nicht mehr nach der Devise gehen, jeder schraubt, wie er will, ohne Rücksicht auf die Folgen. Wer von der Musterprogrammierung abweicht, muss gute Gründe haben. Die Musterprogrammierung wird die gemachten Erfahrungen zeitnah aufgreifen und in der Anwendung fortzuschreiben.

2. Abschluss des Netzaufbaus und Nachbesserungen

Mit dem Ende des Jahres 2013 wird die Herkulesaufgabe der Netzplaner im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) einen ersten Höhepunkt erreichen: Der Aufbau des Digitalfunknetzes wird mit der Inbetriebnahme der Basisstationen im letzten Teilnetzabschnitt 30.2 (Südwestfalen) abgeschlossen. Damit wird der Digitalfunk im ganzen Land technisch verfügbar sein. Doch auch im Digitalfunk gilt: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“. Aus den Erfahrungen der ersten Teilnetzabschnitte sind in Abstimmung zwischen LZPD, Gesamtprojektleitung und der Projektgruppe ARDINI die Maßnahmen identifiziert worden, die vordringlich angegangen werden sollen, um die im Probetrieb festgestellten Defizite zu beheben. Das LZPD wird diese Maßnahmen nun in Abstimmung mit der BDBOS umsetzen. Im ersten Teilnetzabschnitt 28.1 (Region Düsseldorf) gehören hierzu unter anderem die Verbesserung der Funkversorgung in der Düsseldorfer Altstadt und im Stadtgebiet Mönchengladbach.

3. Erfahrungen aus dem erweiterten Probetrieb

Im Lauf des Jahres 2013 haben die Teilnetzabschnitte 27.3 und 28.2 (Bergisches Land), 31.1 (Münsterland), sowie 32.1 (Ostwestfalen-Lippe) jeweils den erweiterten Probetrieb aufgenommen. Die Behörden haben je nach vorhandener Ausstattung und Vorbereitung, begleitet vom Kompetenzzentrum Digitalfunk am IdF und dem LZPD, am Probetrieb teilgenommen und Erfahrungen sammeln können. Wie schon in den früheren Probetrieben wird die Sprachqualität des Digitalfunks weitestgehend gelobt. Die Netzqualität übertrifft zum Teil die Erwartun-

gen, an einzelnen Stellen treten aber auch von den Testern nicht erwartete Versorgungslücken auf.

Daneben liegen inzwischen mehr Erfahrungen auch zur „alltäglichen“ Nutzung des Funks vor. Die Einsätze von Einheiten aus Nordrhein-Westfalen während des Elbe-Hochwassers boten zudem die Gelegenheit, den Funk auch unter den Bedingungen länderübergreifender Zusammenarbeit auszuprobieren. Aus den gesammelten Erfahrungen sind nun die Konsequenzen für das Netz und die Nutzer zu ziehen. Neben den angesprochenen Nachbesserungen des Netzes werden auch die taktischen Möglichkeiten der neuen Technik verstärkt ins Blickfeld rücken. Die Wichtigkeit aktueller Programmierung der Endgeräte sowie die Drahtanbindung der Leitstellen und deren taktische Möglichkeiten seien hier nur beispielhaft genannt. Diese Aspekte werden dabei im Jahr 2014 eine zentrale Rolle spielen, wenn Entscheidungen über die Wirksamkeitsaufnahme zu treffen sind.

4. Umsetzung des Anbindungskonzeptes für die Leitstellen

Das Jahr 2012 stand ganz im Zeichen der Planung der Leitstellenanbindung und der Vorbereitung der Ausschreibung am Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) durch die beiden abgeordneten Beamten des IdF. Mit Veröffentlichung der Ausschreibung im Dezember 2012 begann dann das eigentliche Ausschreibungsverfahren, das den Großteil des Jahres 2013 dauerte. Nach Ende des Teilnehmerwettbewerbs wurde das Verhandlungsverfahren mit zunächst drei Anbietern aufgenommen. Nach dem Rückzug eines Anbieters wurden letztlich zwei Hersteller zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Ausgewählt wurde danach das Angebot der Firma Frequentis. Das Verfahren verlief bis zur Auswahlentscheidung termingerecht. Da jedoch das unterlegene Unternehmen von seinem Recht zur Nachprüfung vor der Vergabekammer Gebrauch machte, ergab sich ab August eine Verzögerung im Zeitplan. Nach einer Eilentscheidung der Vergabekammer, die einen sofortigen Zuschlag an die Firma Frequentis ermöglichte, verzichtete das unterlegene Unternehmen auf weitere Rechtsmittel und beendete das Nachprüfungsverfahren. Seit Anfang November ist damit der weitere Weg für die Umsetzung der Leitstellenanbindung frei. Parallel zum Vergabeverfahren wurden Pilotleitstellen gefunden, mit denen die Feinspezifikation und die ersten prak-

tischen Umsetzungen erfolgen sollen. Dies sind der Kreis Mettmann, der Rhein-Erft-Kreis sowie die Städte Düsseldorf und Mönchengladbach. Noch im Dezember 2013 erfolgt eine umfassende Information aller Leitstellenbetreiber in Form von zwei Informationsveranstaltungen am LZPD. Die konkrete Umsetzung der Leitstellenanbindung wird eines der zentralen Themen des Jahres 2014 werden.

5. Objektversorgung

Der BOS-Digitalfunk unterstützt die Sicherheitsbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung. Eine gesicherte Kommunikation unter den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes muss nicht nur im Freifeld gewährleistet werden, sondern auch in Tunnelanlagen, Gebäuden und anderen Objekten, in denen Menschen in Gefahr geraten können.

Im Laufe des BOS-Netzaufbaus stellte sich immer stärker heraus, dass die Objektversorgung dringend in den Focus zu nehmen ist. Hinzu kommen rechtliche Hürden, wie der Bestandsschutz im Baurecht, der eine schnelle Migration in den BOS-Digitalfunk hier und da verhindert. Nach dem Grundsatz „a maiore ad minus“ arbeitet die Projektgruppe ARDINI gemeinsam mit den Kollegen der Polizei die Problemfelder ab. Zunächst wurden die internationalen Flughäfen in NRW in Angriff genommen. Die Flughäfen Düsseldorf, Köln-Bonn und Münster/Osnabrück sind mittlerweile mit Inhouse-Digitalfunkanlagen versorgt, bzw. auf den Weg gebracht.

Eine Grundsatzentscheidung gibt es auch für die Verkehrsbetriebe, die U-Bahnen betreiben. Die Neubaustrecken Wehrhahnlinie in Düsseldorf und die Nord-Süd-Fahrt in Köln werden von vornherein mit BOS-Digitalfunk ausgestattet. Die vorhandenen „alten“ U-Bahnstrecken und -Bahnhöfe werden von Analogfunk auf Digitalfunk umgerüstet. Um dieses Umrüstungsprojekt überhaupt schultern zu können, wird den Verkehrsbetrieben ein Zuwendungsangebot gemacht. Aus den Infrastrukturmitteln nach § 12 ÖPNV-Gesetz sollen ca. 20 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Damit dürfte dieses Projekt zu finanzieren sein.

In diesem Jahr standen auch die großen Fußballstadien im Focus. In Gesprächen mit dem Verband der Stadionbetreiber, der Deutschen Fußballliga und dem

Deutschen Fußballbund wird die Frage der BOS-Digitalfunkausleuchtung zum Gegenstand des Lizenzierungsverfahren der 1., 2. und 3. Bundesliga gemacht. Erfreulicherweise ist das Thema Sicherheit beim DFB überhaupt kein Streitgegenstand. Optimale Sicherheit für Spieler und Zuschauer muss gewährleistet sein.

Die Deutsche Bahn mit ihren Tunneln und Bahnhöfen ist eine besondere Herausforderung. Die Frage nach den Vergaben für die Eisenbahn-Tunnel-Ausstattung wird auf Bundesebene mit dem Eisenbahnbundesamt und der DBAG und den Bundesministerien BMI und BMVBS ausgehandelt. Die Bahnhöfe der Deutschen Bahn werden auf Landesebene erörtert. Hier wird man sich überwiegend auf den vorbeugenden Brandschutz nach Baurecht stützen.

Daneben gibt es noch auf Ortsebene die vielen kleinen und großen Objekte zu betrachten, die noch in den BOS-Digitalfunk überführt werden müssen. Es ist noch genug Arbeit vorhanden.

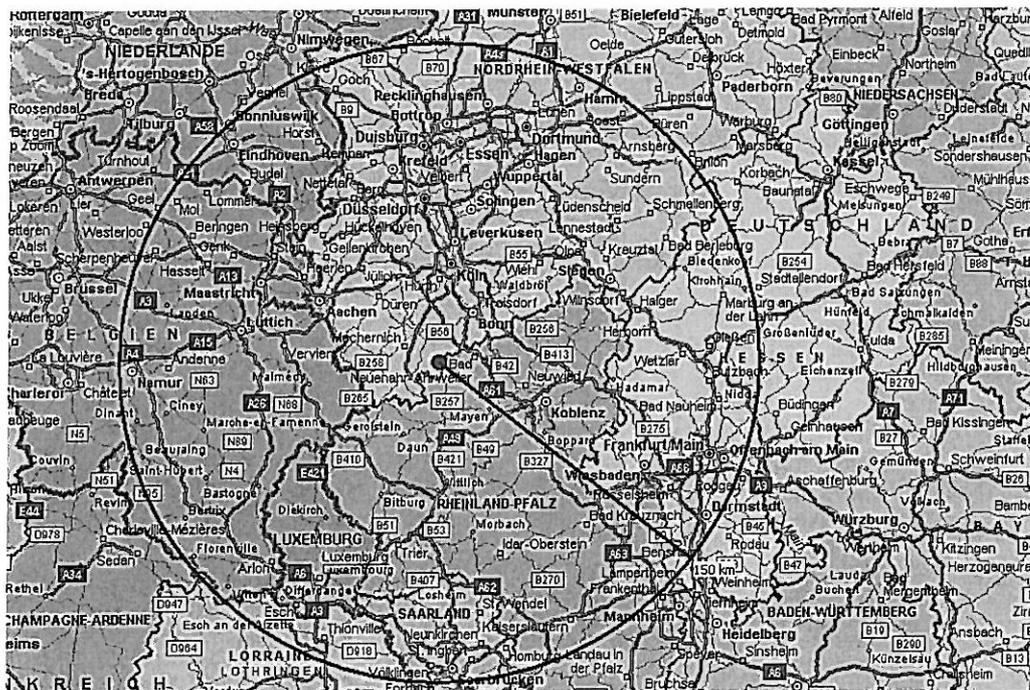
6. Neue DMO-Frequenzen

Im Digitalfunk stehen zwei Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zum einen der TMO (Trunked Mode Operation) in dem wie bei einem kommerziellen Mobilfunknetz über eine bundesweite Infrastruktur kommuniziert wird. Gespräche sind hier, wie beim Mobilfunknetz, z.B. von Hamburg nach München möglich. Für den Rückfallbetrieb, bei Ausfall der Infrastruktur oder wenn diese hohen Reichweiten nicht erforderlich sind wie z.B. bei vielen Einsätzen der Feuerwehren, kann auch der DMO (Direct Mode Operation) genutzt werden. Hier kommunizieren die Funkgeräte direkt untereinander. Die erzielbaren Reichweiten im DMO betragen in der Regel, je nach Umgebung, zwischen mehreren hundert Metern und einigen Kilometern.

Der DMO, also der Funk direkt zu einem anderen Gerät, wurde bisher im selben Funkfrequenzbereich genutzt wie der TMO / Netzbetrieb. Der immer größer werdende Bedarf an Frequenzen für den TMO / Netzbetrieb, um Versorgungslücken zu schließen oder um die Kapazitäten für gleichzeitige Gespräche zu erhöhen, machte es erforderlich, den DMO / Direktfunk in einen anderen Frequenzbereich

zu verschieben. Hinzu kommt, dass der Bedarf an DMO Gesprächswegen ebenfalls zugenommen hat. Zuerst haben hier nur die Feuerwehren ihren Bedarf für die Einsatzstellenkommunikation gesehen. Doch mit den ersten Tests bei der Polizei und den damit verbundenen Kapazitätsproblemen im Netzbetrieb, ist man dazu übergegangen, den regional beschränkten Funkverkehr von Einsatzhundertschaften teilweise auch über den DMO abzuwickeln.

Von der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde deshalb der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ein weiterer Frequenzbereich zur Nutzung im DMO zugewiesen. Wie auch schon bei der Zuteilung der bisher genutzten Frequenzen, hat die BNetzA eine Auflage und somit eine Nutzungseinschränkung mit der Zuteilung verbunden. Bei der Verwendung dieser zuerst zugeteilten Frequenzen müssen Schutzabstände zu benachbarten Staaten eingehalten werden, in denen die Frequenzen nicht genutzt werden dürfen. Einige der jetzt neu hinzugekommenen Frequenzen wurden der BDBOS nur als Zweitnutzer zugeteilt. Mit dem Erstnutzer, dem Radioteleskop in Effelsberg (in der Eifel), ist deshalb ein 150km Schutzabstand vereinbart worden.



Das Radioteleskop Effelsberg gehört zum Max-Planck-Institut für Radioastronomie in Bonn. Mit 100 Metern Durchmesser gehört es zu den größten vollbeweglichen Radio-

teleskopen der Erde. Das Teleskop wird unter anderem eingesetzt zur Beobachtung von kalten Gas- und Staubwolken, Sternentstehungsgebieten, Schwarzen Löchern und von Kernen ferner Galaxien. Effelsberg ist eine wichtige Station für das weltweite Zusammenschalten von Radioteleskopen. Mit dieser Technik gelingen die schärfsten Aufnahmen vom Kosmos überhaupt.

Da das Radioteleskop einige der Frequenzen, die für den DMO / Direktfunk zugewiesen sind, nutzt, dürfen diese innerhalb der Schutzzone nicht geschaltet werden. Betroffen hiervon sind die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Im bisher genutzten Frequenzbereich standen den Nutzern 46 Gesprächswege zur Verfügung. Diese konnten in den Grenzbereichen zu benachbarten Staaten nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Nach der Verschiebung in den neuen Frequenzbereich stehen bundesweit 156 Gesprächswege zur Verfügung. Durch die Einschränkung in der Schutzzone Effelsberg gehen zwar hiervon einige verloren, aber es sind immerhin noch 72 schaltbar.

Bis zur endgültigen Verschiebung Ende August 2014 können im DMO noch die bisherigen und parallel auch die neuen Frequenzen genutzt werden. Das erleichtert die Migration der bisherigen Nutzer, da die Funkgeräte für die Umstellung neu programmiert werden müssen. Das Kompetenzzentrum Digitalfunk am Institut der Feuerwehr hat bereits die entsprechende Programmierung erstellt und den nichtpolizeilichen Nutzern als Mustervorlage zur Verfügung gestellt. Ab 1. September 2014 darf dann im DMO nur noch der neue Frequenzbereich genutzt werden. Die bisher im DMO / Direktfunk genutzten Frequenzen stehen dann dem TMO / Netzbetrieb zur Verfügung.

Das Ziel der Umstellung war eine Kapazitätserhöhung sowohl für den TMO als auch für den DMO. Zusätzlich sollten die bisherigen Einschränkungen im DMO reduziert werden. Das Ziel wird mit der Umsetzung erreicht.

7. Betriebskonzept

Unter dem 27. April 2012 wurde das Betriebskonzept für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Nordrhein-Westfalen eingeführt und im Jahr 2013 am 05. April ergänzt. Jetzt gilt es, unter diesem mehr

oder weniger abstrakten Konzept für Nutzung und Betrieb in NRW gemeinsam Regeln aufzustellen, damit die Nutzung des Digitalfunks auch reibungslos klappt. Wie im Straßenverkehr gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wenn Polizei, Justiz, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen auf Landesebene funken, kommen als Anwender noch Bundespolizei, Zoll und das Technische Hilfswerk für den Bund hinzu. Nicht genannt werden dabei noch die Verfassungsschützer und die deutschen Nachrichtendienste, die auch digital unterwegs sind. Wenn so viele Organisationen unter einen Hut zu bringen sind, hilft nur eines: Disziplin, Funk-Disziplin.

Auf Ebene der Polizeibehörden und der allgemeinen Gefahrenabwehr (hier durch ARDINI) werden derzeit solche Handbücher erstellt, die im Laufe des Jahres 2014 bekannt gemacht werden sollen.

8. Musterprogrammierung von Endgeräten

Die Verantwortung für die Endgeräte im BOS-Digitalfunk liegt im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei den kommunalen Aufgabenträgern. Diese sorgen nach der Übereinkunft aus dem Jahr 2008 selbst für ihre Ausstattung und sind nach dem Betriebskonzept vorhaltende Stellen. Ein zentrales Endgeräte-management und eine landesweit zwingend vorgeschriebene Programmierung gibt es daher nicht. Die Zahl der theoretisch veränderbaren Parameter der Endgeräte ist aber sehr groß und es besteht die Möglichkeit, dass „falsche“ Parameter die Funktionsfähigkeit der Geräte beeinträchtigen oder sogar das ganze Netz stören. Vor diesem Hintergrund hat eine Unterarbeitsgruppe von ARDINI eine gemeinsame Musterprogrammierungsvorlage für Endgeräte der Hersteller Sepura, Motorola und EADS erarbeitet. Diese wurden nach einer Informationsveranstaltung am Institut der Feuerwehr im April 2013 veröffentlicht und in der Folge praktisch getestet. Die durchweg positiven Erfahrungen mit diesen Vorlagen, Rückmeldungen der Nutzer und Veränderungen am Netz wurden von der Arbeitsgruppe aufgenommen und in eine Überarbeitung der Vorlagen eingearbeitet. Diese steht zum Ende dieses Jahres zur Verfügung. Zwar kann kein Aufgabenträger zur Verwendung dieser Vorlage gezwungen werden, jedoch ist dies der sicherste Weg zu einem reibungslosen Zusammenspiel mit dem Netz und anderen Endgeräten. Zudem werden etwaige Änderungen am Netz und an anderen Parametern (z.B.

die neuen DMO-Gruppen) in Fortschreibungen der Vorlagen einfließen. Mit dieser landesweit abgestimmten Musterprogrammierung sind die Anwender also auf der sicheren Seite. Die Fortschreibung der Musterprogrammierung und weitere Aspekte des komplexen Themas „Endgerätemanagement“ werden künftig den neuen Schwerpunkt der ARDINI-UAG „Endgeräte“ bilden. Bisher lag dieser eher auf den Anforderungen an die „Hardware“. Die UAG „Endgeräte“ wird daher in neuer Zusammensetzung unter Leitung eines Beamten aus dem Kompetenzzentrum Digitalfunk des IdF weiterarbeiten.

9. Weitere Informationen der Projektgruppe ARDINI finden sie unter

<http://www.idf.nrw.de/projekte/ardini/aktuelles.php>

Z.B. Betriebskonzept und Rahmenbetriebskonzept für den BOS-Digitalfunk;
Leitlinien zum Start der Migration und ergänzende Hinweise;
OPTA-Richtlinie nebst landesspezifischen Ergänzungen;
Musterprogrammierung für Endgeräte;
Leitfaden zur Objektversorgung;
Aktualisierte Musterleistungsbeschreibung;
Lehrstoffmappe Sprechfunk mit Unterrichtsbegleitmaterialien;
Unterlagen zur Anbindung von Leitstellen;
Musternutzungsvertrag (für Standorte von Basisstationen);
Fleetmappingkonzept;
Sachstandsberichte;
Newsletter.

10. aktualisierte Liste der Ansprechpartner im Projekt BOS-Digitalfunk

Gesamtprojektleitung BOS-Digitalfunk NRW	MR Brungs	0211-871 3336	digitalfunknrw@mik.nrw.de
	KD Lotz	0211-871 3209	
Digitalfunk nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr	MR Marten	0211-871 2517	digitalfunk-gefahrenabwehr@mik.nrw.de
	RD Wewer	0211-871 2487	
	ORR Leipe	0211-871 3290	
	RBe Wenclawiak	0211-871 2497	
	RBe Pfaffenbach-Winter	0211-871 2448	
	RBe Lach	0211-871 2989	
Technische Einführung Digitalfunk beim LZPD Teilprojekt nichtpolizeiliche Leitstellen	RD Heintz	0203-4175-6000	TED-ASTNRW.LZPD@polizei.nrw.de
	Stephan Kruthoff Peter Rössler	0203-4175-5500	stephan.kruthoff@polizei.nrw.de
		0203-4175-5442	pefer.roessler@polizei.nrw.de

ARDINI				
Reginald Berndt	0211 3104 230	r.berndt@drk-nordrhein.net		
Dr. Klaus Block	0251 3112 284	klaus.block@jdf.nrw.de		
Detlef Deitermann	02365 497531	detlef.deitermann@evonik.com		
Reinhard Debusmann	0214 3072868	reinhard.debusmann@currenta.de		
Frank Haller	0211 475 2160	frank.haller@brd.nrw.de		
Peter Hartl	0221 974 83000	peter.hartl@stadt-koeln.de		
Florian Kemper	0172 206 2359	florian.kemper@stadt.leverkusen.de		
Stephan Kruthoff	0203 4175 5500	stephan.kruthoff@polizei.nrw.de		
Ulrich Marten	0211 871 2517	ulrich.marten@mik.nrw.de		
Fred Nitschke	05231 71 2220	fred.nitschke@bezreg-detmold.nrw.de		
Lutz Peltzer	0203 417 55471	lutz.peltzer@ratingsen.de		
Frank Recktenwald	0251 411 1265	Frank.recktenwald@brms.nrw.de		
Peter Rößler	0203 4175 5442	peter.roessler@polizei.nrw.de		
Ralf Rosen	0221 147 2870	ralf.rosen@bezreg-koeln.nrw.de		
Frank Ruppert	0221 974545 12	frank.ruppert@malteser.org		
Carsten Schlipköter	02129 911500	carsten.schlipkoeter@stadt-haan.de		
Siegfried Schneider	0211 3889230	siegfried.schneider@stadt.duesseldorf.de		
Schwarzenthal, Stefan	02202 132 156	stefan.schwarzenthal@rbk-online.de		
Dr. Hauke Speth	0231 845 6005	hspeth@stadtdo.de		
Uwe Senff	02931 82 2142	uwe.senff@bezreg-arnsberg.nrw.de		
Michael Stiegelmeier	05221 189 1802	michael.stiegelmeier@herford.de		
Hans-Gerd von Lennep	0211 4587 223	hansgerd.vonlennep@kommunen-in-nrw.de		

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.02.2014

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3156/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Thema Beschaffung digitaler Meldeempfänger

Anlagen:

Antrag RFK 25022014 Meldeempfänger_1



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Ursel Meis
Ständehaus
Lindestraße 2
41515 Grevenbroich

11. Februar 2014

**Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des
Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am
25. Februar 2014**

Beschaffung digitaler Meldeempfänger

Sehr geehrte Frau Meis,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion
auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen,
Feuer- und Katastrophenschutz zu setzen.

Antrag:

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz beschließt, die
Einheiten der im Katastrophenschutz des Rhein Kreises Neuss tätigen
Hilfsorganisationen mit digitalen Meldeempfängern auszurüsten. Zur Anschaffung
dieser digitalen Meldeempfänger soll ein Zuschuss von 90.000 Euro, verteilt auf drei
Jahre, gewährt werden.

Die Funkmeldeempfänger sollen vom Rhein Kreis Neuss zentral beschafft und an die
Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen ausgegeben werden.

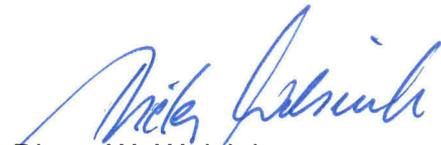
-1-

Begründung:

Mit dem digitalen Funknetz wurde ein neues Zeitalter in der Kommunikationstechnik der BOS eingeläutet. Der "Digitalfunk" löst den derzeitigen Analogfunk im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ab. Das Digitalfunknetz bringt im Gegensatz zum bisherigen analogen Funknetz eine Menge an Verbesserungen (Alarmierung mit Rückmeldemöglichkeit, Gruppenkommunikation, Zielrufe, Identifikation der Funkteilnehmer, Datenübertragungen, Prioritätsrufe u.v.m.). Die Endgeräte sind ablesbar und übermitteln u.a. Texte, wodurch zeitraubende Rückfragen entfallen.

Die meisten der Analog-Funkgeräte sind veraltet und können z.T. auch nicht mehr repariert werden. Mit den Digitalfunkgeräten können die ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer bzw. die Einheiten zur Gefahrenabwehr noch effizienter alarmiert und eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
stellv. Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3158/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Krisenmanagement**

Sachverhalt:

Im Vorgriff auf die zu erwartende Novellierung des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes NRW hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW mit Runderlass vom 04.10.2013 das Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen geregelt (siehe Anlage).

Die Vorgaben des Runderlasses wurden von der Kreisverwaltung umgesetzt. Die im Runderlass unter Ziffer 2.4 angesprochenen Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse wurden nach Kenntnis der Verwaltung bisher nur in den Städten Dormagen und Meerbusch gebildet.

Anlagen:

ErläuterungKrisenmanagementAnlage



recht.nrw.de - bestens informiert



Menü Schriftgröße

Start > MBI (2013) > Ausgabe (27)

| Druckversion | RSS | Impressum | Login |

Über das Portal

Über uns

Landesrecht NRW

Geltende Gesetze
und Verordnungen

Geltende Erlasse

Bekanntmachungen

Gesetzblatt

Ministerialblatt

Newsletter

Bedienungshilfe

Fragen & Antworten

Linksammlung

Redaktion

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2013 Nr. 27 vom 6.11.2013 Seite 479 bis 488

Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage

20020

Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen

RdErl d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v 4.10.201388/88
79/88

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3, 4 und 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wird das Krisenmanagement für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Es orientiert sich an den vom Arbeitskreis V und der Innenministerkonferenz empfohlenen „Hinweisen zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe-VwS)" vom 8.7.2004 zwecks Einführung eines bundesweit einheitlichen und durchgängigen Führungssystems.

Personenbezogene Bezeichnungen werden im Maskulinum in verallgemeinernder Form verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter:

1

Allgemeine Hinweise

Unter dem Begriff **Krisenmanagement** im Sinne dieses Erlasses werden alle Maßnahmen zur Prävention, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisenfällen (Großschadensereignis, sich anbahnende oder bereits eingetretene Katastrophe) zusammengefasst. Zu einem effektiven und effizienten Krisenmanagement gehört die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die eine schnellstmögliche Zurückführung einer eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen. Dabei liegt der Kern der Krisenbewältigung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Als Instrument des Katastrophenschutzes wird mit diesen Hinweisen zur Bildung von Krisenstäben eine Ebenen übergreifende, einheitliche Organisationsform für das Krisenmanagement vorgegeben, die eine reibungslose Zusammenarbeit sicherstellt. Gleichzeitig ist damit eine inhaltlich einheitliche Aus- und Fortbildung unter Koordination des Instituts der Feuerwehr beabsichtigt. Ziel ist ein Arbeiten in einheitlichen Strukturen mit gleichen Fähigkeiten.

Die Hinweise gelten für die Stabsarbeit bei Großschadenereignissen bis hin zur Katastrophe. Die beschriebene Organisation ist auch geeignet, um - außerhalb von Großschadenereignissen oder Katastrophen - insbesondere Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die im originären Zuständigkeitsbereich der Behörde liegen und unvorhergesehen, kurzfristig sowie gegebenenfalls unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche erledigt werden müssen (Krisenmanagement).

Diese Hinweise enthalten Rahmenvorgaben. Die ergänzende Ablauforganisation ist Ebenen spezifisch in einer Dienstordnung festzulegen.

2

Komponenten des Krisenmanagements

Zur Bewältigung von Großschadensereignissen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen im Sinne des FSHG sind auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte unter dem Hauptverwaltungsbeamten als **politisch Gesamtverantwortlichen** als administrativ-organisatorische Komponente ein **Krisenstab** und als operativ-taktische Komponente eine **Einsatzleitung** vorzusehen.

Die beiden organisatorischen Komponenten sind streng getrennt zu halten; es sind wechselseitig Verbindungspersonen zum Informationsaustausch einzusetzen.

2.1

Aufgabe des politisch Gesamtverantwortlichen im Krisenfall

Der **politisch Gesamtverantwortliche** hat bei sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Großschadensereignissen oder Katastrophen sowohl administrativ-organisatorische wie auch operativ-taktische Aufgaben. Er muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatz- als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren, entscheiden und verantworten. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich der Komponenten Krisenstab und Einsatzleitung.

Die politische Gesamtverantwortung liegt für Großschadensereignisse und Katastrophen

- auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bei dem Hauptverwaltungsbeamten,
- auf der Ebene der Bezirksregierungen bei dem Regierungspräsidenten und
- auf der Landesebene bei den fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung.

2.2

Einsatzleitung und Einsatzunterstützung

Im Falle eines Großschadensereignisses bzw. einer sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophe hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich eine Einsatzleitung einzusetzen und einen Einsatzleiter zu bestellen.

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Einsatz der Einsatzkräfte zu veranlassen. Aufgabe, Struktur und Umfang der Einsatzleitung sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) näher geregelt; die FwDV 100 findet insoweit ergänzend Anwendung.

Das Land hält aus den Ressourcen des Instituts der Feuerwehr eine Einsatzunterstützung vor, die im Bedarfsfall den Bezirksregierungen oder den Landesministerien lageabhängig zur Unterstützung zur Verfügung steht. Über ihren Einsatz entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

2.3

Krisenstab

Bei Großschadensereignissen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen hat der politisch Gesamtverantwortliche den Krisenstab zu aktivieren.

Aufgabe und Zweck des Krisenstabes ist es, unter den eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses, umfassende Maßnahmen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzubereiten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem politisch Gesamtverantwortlichen zu veranlassen. Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform einer Behörde und wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet.

Ein Krisenstab ist erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei Großschadenslagen, sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen der Fall.

Der Krisenstab kann auch unterhalb dieser Schwelle bei komplexen und schwierigen Aufgaben eingesetzt werden, wenn beispielsweise

- die koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Ämter/Behörden erforderlich ist,
- eine koordinierte und ämterübergreifende Information der Bevölkerung notwendig ist oder
- eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen zu bewerten und auf dieser Grundlage abgestimmte Entscheidungen zu treffen sind.

Er kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

Im Krisenstab arbeiten alle zur Bewältigung der Schadenlage notwendigen beziehungsweise zuständigen Ämter der eigenen Verwaltung, anderer Behörden und Dritte mit besonderen Kenntnissen (zum Beispiel Vertreter von Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen) mit.

Krisenstäbe können sowohl auf gleichen als auch auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen zur selben Zeit und zur Bewältigung desselben Schadenereignisses eingerichtet sein. In diesem Falle ist der Informationsaustausch und die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung zwischen den Stäben horizontal wie vertikal sicherzustellen; insbesondere hinsichtlich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit.

Krisenstäbe auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte:

2.3.1

Aufgabenbeschreibung

Der Krisenstab muss für den politisch Gesamtverantwortlichen alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Maßnahmen vorbereiten und im Rahmen der übertragenen Kompetenzen die Ausführung dieser Maßnahmen eigenverantwortlich veranlassen und kontrollieren.

Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind solche Maßnahmen, die von einer Verwaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten oder politischer Verantwortung zu treffen sind. Beispiele sind: Grundsätzliche Entscheidungen über die Evakuierung von Wohngebieten, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Information der Bevölkerung, Eigentumssicherung.

Der Krisenstab informiert betroffene Behörden, Einrichtungen und Stellen sowie die Öffentlichkeit über relevante Entscheidungen und Maßnahmen.

Der Krisenstab auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bündelt die gesamte Kompetenz der Verwaltung nach Kreisordnung und Gemeindeordnung NRW.

Die Umsetzung der vom Krisenstab beschlossenen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörden.

Der Krisenstab trifft keine operativ-taktischen Entscheidungen. Die Einsatzleitung ist dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber unmittelbar verantwortlich.

2.3.2

Organisatorische Stellung

Der Krisenstab ist dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

Der Krisenstab hat vornehmlich Bündelungs- und Koordinierungsfunktion. Er nimmt keine Fachaufgaben einzelner Ämter, sondern eine Querschnittsaufgabe der Behörde wahr.

2.3.3

Organisatorische Voraussetzungen

Der Krisenstab muss zu jeder Zeit aktivierbar sein. Um Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit sicherzustellen, müssen die erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten zum Dienstgebäude, der Verfügbarkeit eines adäquat ausgestatteten Raumes, Netzersatzanlagen sowie der Vorhaltung der erforderlichen und unmittelbar verfügbaren Kommunikationsmittel zum direkten Einsatz) getroffen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Bereitstellung von dem Stand der Technik entsprechenden mobilen Kommunikationsmitteln für die verantwortlichen Funktionsträger.

Die personelle und materielle Ausstattung des Krisenstabes ist so zu bemessen, dass eine lageangepasste, ständige Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Dies setzt mindestens eine Zwei-Schicht-Fähigkeit in allen Teilbereichen des Krisenstabes voraus; gespeist aus einem entsprechend geschulten Personalpool der Behörde.

Es wird empfohlen, eine geeignete Person mit der Geschäftsführung des Krisenstabes zu betrauen. Es ist generell eine behördenspezifische Regelung (Dienstordnung) aufzustellen, welche die Einberufung des Krisenstabes, dessen personelle Besetzung, die Alarmierung sowie die Erreichbarkeit der Stabsmitglieder und die räumliche Unterbringung sowie das Vorhalten bzw. Sicherstellen der erforderlichen Kommunikationsmittel regelt.

2.3.4

Gliederung des Krisenstabes

Der Krisenstab setzt sich zusammen aus

- dem Leiter des Stabes,
- der Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS)
- dem Zuständigen für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA)
- den ständigen Mitgliedern des Stabes (SMS)
- den ereignisspezifischen Mitgliedern des Stabes (EMS)

2.3.4.1

Leitung des Stabes

Der politisch Verantwortliche sollte eine fachlich und persönlich geeignete Person mit der Leitung des Krisenstabes beauftragen.

Dem Leiter des Stabes obliegen die Leitung und die Koordinierung des Krisenstabes. Er veranlasst aufgrund vorliegender Informationen die zu treffenden Maßnahmen, legt Ziele fest, koordiniert die Arbeit der Stabsmitglieder und stellt die Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung sicher. Er entscheidet über die Einberufung weiterer ereignisspezifischer Mitglieder in den Stab. Ihm obliegt die Koordination aller sich ergebenden Informations- und Meldepflichten.

Dem Leiter des Stabes obliegt die Verantwortung und die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen der Krisenstab selbst veranlasst und welche Maßnahmen er dem politischen Gesamtverantwortlichen zur Entscheidung vorträgt.

2.3.4.2

Koordinierungsgruppe Krisenstab - KGS

Die Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS) ist gegliedert in die Bereiche

- Innerer Dienst sowie
- Lage und Dokumentation.

Zur Unterstützung des Leiters des Stabes kann die Funktion eines Leiters der Koordinierungsgruppe Krisenstab vorgesehen werden.

2.3.4.2.1

KGS- Bereich „Innerer Dienst“

Aufgabe des KGS-Bereiches „Innerer Dienst“ ist die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Krisenstabes.

Der KGS-Bereich „Innerer Dienst“ koordiniert mit Aktivierung des Krisenstabes alle administrativen Tätigkeiten des Krisenstabes (geschäftsführende Stelle). Er sorgt dafür, dass die personelle Besetzung und die Personalverfügbarkeit gegeben sind, beispielsweise für

- Sicherstellen der Alarmierung der Stabsmitglieder nach Maßgabe der Dienstordnung bzw. des Leiters des Stabes,
- Betrieb und Sicherung der benötigten Räume,
- Bereitstellen von Stabhilfspersonal,
- Regeln der Organisation im Stab,
- Vorbereiten von Stabs-Besprechungen,
- Sicherstellen der Information und Kommunikation sowie
- Versorgen des Stabes.

2.3.4.2.2

KGS-Bereich „Lage und Dokumentation“

Aufgabe des KGS-Bereiches „Lage und Dokumentation“ ist die frühzeitige und ständige Feststellung, Dokumentation und Darstellung der Lage im Krisenstab, die gerichtsfeste Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und der veranlassten Maßnahmen sowie deren Auswirkung auf die Schadenslage. Aufgabe des KGS-Bereiches „Lage und Dokumentation“ ist insbesondere auch die Darstellung von Prognosen zur voraussichtlichen Lageentwicklung auf der Basis der erarbeiteten und eingebrachten Erkenntnisse.

2.3.4.3

Bevölkerungsinformation und Medienarbeit - BuMA

Hauptaufgabe des Zuständigen für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) ist insbesondere aktive Pressearbeit. BuMA ist des Weiteren verantwortlich für die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien wie auch für die Auswertung der aus der Presse und aus anderen Medien verfügbaren Informationen und die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an den KGS-Bereich „Lage und Dokumentation“.

Der Stabsbereich BuMA kann die Einrichtung und den Betrieb eines „Bürgertelefons“ nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter des Krisenstabes veranlassen.

Soweit Krisenstab und Einsatzleitung als selbständige Komponenten aktiviert sind, untersteht die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person der Einsatzleitung der für BuMA zuständigen Stelle des Krisenstabes.

2.3.4.4

Ständige Mitglieder des Stabes - SMS

Ständige Mitglieder des Stabes sind entscheidungsbefugte Vertreter der für die Aufgabenerledigung notwendigen Organisationseinheiten, Behörden oder Dritte. Ihnen gehören in der Regel die Verantwortlichen folgender Bereiche an:

- Sicherheit und Ordnung,
- Einsatzleitung (Verbindungsperson),
- Feuer- und Katastrophenschutz,
- Gesundheit,
- Umwelt,
- Soziales und
- Polizei (Verbindungsperson).

Die konkrete Zusammensetzung des Krisenstabes ist vom Schadensereignis abhängig.

Aufgabe der Ständigen Mitglieder des Stabes ist die Vorbereitung von Entscheidungen, das Veranlassen von Maßnahmen zur Ereignisbewältigung oder Schadensbegrenzung sowie Prognosen für die vom ihnen zu verantwortenden Bereich zu erstellen.

Die SMS-Vertreter müssen nicht ständig im Krisenstab anwesend sein, vielmehr können sie ihre Aufgabe teilweise auch innerhalb ihres normalen Arbeitsbereiches erledigen.

82/88

Die SMS sind gleichzeitig Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Stellen, Behörden oder Institutionen.

2.3.4.5

Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes - EMS

Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes sind entscheidungsbefugte Vertreter derjenigen

- Organisationseinheiten der eigenen Verwaltung,
- Behörden (zum Beispiel Forst),
- kreisangehörigen Kommunen

oder fachkundige Dritte (zum Beispiel Energieversorger oder Personennahverkehrsunternehmen), die durch ihre spezifischen Kenntnisse zur Ereignisbewältigung beitragen können.

Die Aufgabe der EMS besteht insbesondere darin, aufgrund der im Stab erhaltenen Informationen für den eigenen Arbeitsbereich erkennbare Probleme und Gefährdungen darzustellen sowie entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge zur Schadensbegrenzung und Ereignisbewältigung zu erarbeiten sowie vorzutragen.

Die EMS-Vertreter müssen nicht ständig im Krisenstab anwesend sein, vielmehr können sie ihre Aufgabe teilweise auch innerhalb ihres normalen Arbeitsbereiches erledigen.

Die EMS-Vertreter sind gleichzeitig Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Stellen, Behörden oder Institutionen.

2.4

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit der Kreise sind für unvorhergesehene Ereignisse Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen.

Für unvorhergesehene Ereignisse bei kreisangehörigen Kommunen empfiehlt sich dort die Einrichtung von funktionsfähigen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zwecks Zusammenarbeit mit dem Krisenstab des zuständigen Kreises im Schadensfall.

3

Krisenstäbe bei den Bezirksregierungen und bei der Landesregierung

Auf den Ebenen Bezirksregierungen und Landesregierung ist zur Unterstützung des politisch Gesamtverantwortlichen lediglich die administrativ-organisatorische Komponente als Krisenstab vorzusehen.

Auf diesen Ebenen werden die administrativ-organisatorischen sowie die operativ-taktischen Aufgabenbereiche in einem Krisenstab gebündelt. Es wird keine Einsatzleitung sondern vielmehr eine operativ-taktische Einsatzunterstützung als Modul des Krisenstabes gebildet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Einsatzkräfte grundsätzlich auf der kommunalen Ebene geführt werden. Die Aufgaben der Einsatzunterstützung nehmen auf der Ebene der Bezirksregierungen in der Regel die feuerwehrtechnischen Beamten oder vergleichbar qualifiziertes Personal wahr, ggf. unterstützt durch Personal der Einsatzunterstützung Land oder durch Feuerwehrführungskräfte aus dem Regierungsbezirk. Aufgabe der operativ-taktischen Einsatzunterstützung als Modul des Krisenstabes ist in erster Linie die Beschaffung und Bewertung eines Lagebildes, die Schwerpunktdefinition sowie der Überblick über die vor Ort operierenden Einsatzkräfte und das Heranführen von überörtlichen Einsatzkräften, ebenso die Beurteilung der voraussichtlichen Lageentwicklung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse aus operativer Sicht.

Auf der obersten Landesebene gelten die Strukturen entsprechend mit der Maßgabe, dass auf der obersten Ebene nach Maßgabe des Ressortprinzips die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung an die Stelle des politisch Gesamtverantwortlichen treten. Der Krisenstab der Landesregierung ist organisatorisch dem für Inneres zuständigen Ministerium angegliedert. Das Ministerium schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Krisenstabes und hält eine Koordinierungsgruppe für den Krisenstab vor.

Auf der Grundlage des § 33 FSHG können die Krisenstäbe der Bezirksregierungen und der Landesregierung im Falle eines Großschadensereignisses beziehungsweise einer sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophe zentrale Aufgaben wahrnehmen und Einzelweisungen erteilen, eine der vom Schadensereignis betroffenen kreisfreien Stadt oder einen Kreis mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen oder die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen.

Im Einzelfall kann das für Inneres zuständige Ministerium oder die zuständige Bezirksregierung die Aktivierung von Krisenstäben und Einsatzleitungen anordnen.

Fachaufgaben, die den Bezirksregierungen oder anderen Behörden originär zugewiesen sind, werden nicht berührt.

4.

Information (einschließlich Warnung)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 FSHG haben die kreisfreien Städte und Kreise bei Großschadensereignissen beziehungsweise sich anbahnenden oder bereits eingetretenen Katastrophen die Aufsichtsbehörde (§ 32 FSHG) unverzüglich über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 FSHG ergeht hierzu folgende allgemeine Weisung:

4.1

Allgemeines

Meldungen und Lageberichte an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse bis hin zum Großschadensereignis im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Mit RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NW vom 20.09.2010 - 73 - 52.03.04 / 73 - 52.08 - wurde das Meldeverfahren an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung geregelt. Dieses Verfahren gilt nur, sofern kein Krisenstab des Kreises / der kreisfreien Stadt aktiviert ist (vgl. Ziffer 1 Abs. 5 des RdErl.). Wird der Krisenstab aktiviert, gehen die Melde- und Berichtspflichten wie auch die Entscheidung über Information oder Warnung der Bevölkerung für das zu Grunde liegende Ereignis mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes auf den Krisenstab des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten über. Ab diesem Zeitpunkt sind eigenständige Folge- oder Schlussmeldungen der Einsatzleitung/ Leitstelle grundsätzlich zu unterlassen. Sofern sonstige Meldungen (z.B. ein zusätzliches meldepflichtiges Ereignis) erfolgen, ist der Krisenstab zu unterrichten.

Sonstige Meldepflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4.2

Meldung der Aktivierung des Krisenstabes

Die Aktivierung des Krisenstabes ist den Aufsichtsbehörden und anderen ggf. betroffenen Behörden zu melden.

Wird der Krisenstab des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig von der jeweiligen Leitstelle eine Meldung (auch als elektronische Post) an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum). Bei großflächigen (Schadens-) Lagen ist die Meldung auch an die vom (Schadens-) Ereignis ebenfalls betroffenen (Nachbar-) Leitstellen und gegebenenfalls betroffene andere Behörden zu richten.

Wird der Krisenstab der Bezirksregierung aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig eine Meldung als elektronische Post an die Leitstellen im Bezirk sowie an das für Inneres zuständige Ministerium.

Wird der Krisenstab der Landesregierung aktiviert, erfolgt unverzüglich und gleichzeitig eine Meldung als elektronische Post an die Mailadressen der Krisenstäbe der Bezirksregierungen sowie der Kreise und kreisfreien Städte im Lande.

Der jeweilige Absender hat die vollständige und fehlerfreie Absendung der Meldung sicherzustellen. Bei Ausfall der elektronischen Post muss die Meldung über ein alternatives Kommunikationsmittel übertragen werden.

4.3

Berichtswege des Krisenstabes

Die Meldung über die tatsächliche Arbeitsaufnahme des Krisenstabes, die nachfolgenden Lageberichte sowie die Meldung über die Arbeitsbeendigung des Krisenstabes erfolgen durch den Krisenstab (gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Leitstelle) unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum/Krisenstab Land) sowie bei großflächigen (Schadens-)Lagen auch an die vom (Schadens-)Ereignis ebenfalls betroffenen (Nachbar-) Leitstellen.

Sind bei der zuständigen Bezirksregierung, im für Inneres zuständigen Ministerium und/oder in ebenfalls betroffenen Nachbarkommunen Krisenstäbe aktiv, sind die Lageberichte unmittelbar an die anderen Krisenstäbe per elektronische Post zu übermitteln. Von dem Kreis sind auch die betroffenen Kommunen und gegebenenfalls betroffene andere Behörden zu unterrichten.

Ist der Krisenstab der Bezirksregierung aktiv, erstellt dieser eigene Lageberichte über die Situation im Bezirk und übermittelt die Lageberichte per elektronische Post an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum / Krisenstab Land) sowie die im Bezirk aktiven Krisenstäbe und nachrichtlich an die Leitstellen der nicht betroffenen Gebietskörperschaften des Bezirks.

Ist der Krisenstab der Landesregierung aktiv, erstellt dieser eigene Lageberichte über die Situation im Land und übermittelt die Lageberichte per elektronische Post an die im Land aktiven Krisenstäbe auf kommunaler und Bezirksebene sowie an betroffene andere Länder und das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ).

Um eine schnelle und reibungslose Kommunikation auf dem elektronischen Wege sicherzustellen, ist für den Krisenstab eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten. Die E-Mail-Adresse muss hinsichtlich der Syntax wie folgt einheitlich konfiguriert sein:

krisenstab-Bezeichnung (Bezirk, Kreis, Stadt).Name@Domäne.

Beispiele für die entsprechenden Mailadressen der Krisenstäbe:

krisenstab-bezirk.koeln@bezreg-koeln.nrw.de

krisenstab-kreis.wesel@kreis-wesel.de

krisenstab-stadt.remscheid@str.de

krisenstab-land.nrw@mik.nrw.de

84/78

Bei nicht aktiviertem Krisenstab ist das Mailpostfach "Krisenstab" auf eine ständig besetzte Stelle umzuleiten.
Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt die Übermittlung auf einem alternativen Kommunikationsweg.
Der Absender hat die vollständige und fehlerfreie Absendung der Meldung bzw. der Lageberichte sicherzustellen.
Bei Nutzung von STABOS gilt der an die anderen Krisenstäbe gesteuerte Lagebericht als übermittelt.

4.4

Lageberichte

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden und der anderen ggf. betroffenen Behörden sicherzustellen, erstellt der Krisenstab umgehend einen Lagebericht (Schnelligkeit hat Vorrang vor Vollständigkeit) und übermittelt diesen an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden. Die Einsatzleitung hat dem Krisenstab zu diesem Zweck alle vorliegenden Informationen, insbesondere die bisherigen Sofort- und Folgemeldungen zu übermitteln.

Lageberichte sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (Anlage).

Bei wesentlichen Lageänderungen, bei Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt der Krisenstab in der Folge weitere Lageberichte.

Um die Lesbarkeit der elektronischen Lageberichte - auch auf mobilen Kommunikationsmitteln - sicher zu stellen, sind nur gängige Formate zu verwenden.

4.5

Warnung und vorsorgliche Information der Bevölkerung

Mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes bei außergewöhnlichen Ereignissen geht auch die Zuständigkeit für Warnung und vorsorgliche Information der Bevölkerung über die Medien auf den Krisenstab des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten über. Ansonsten gilt der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NW vom 20.9.2010 - 73 - 52.03.04 / 73 - 52.08 - entsprechend.

4.6

Melde- und Berichtswesen bei besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen, wie

- (Groß-)Schadensereignissen, Krisen und Katastrophen,
- Großveranstaltungen

und

- Katastrophenschutz-/Krisenmanagementübungen

kann das für Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Melde- und Berichtswesen für Krisenstäbe verbindlich festlegen.

4.7

Weitere rechtliche Verpflichtungen

Sonstige Verpflichtungen zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

5

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist eine wesentliche Aufgabe des Krisenmanagements und stellt für das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) einen zusätzlichen Aufgabenschwerpunkt dar. Das IdF bildet neben den operativ-taktischen Einsatzleitungen auch die Krisenstäbe für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für den Landesbereich aus und fort. Das IdF kann dabei Dritte (z.B. Verwaltungsmitarbeiter) als nebenamtliche Dozenten in die Aus- und Fortbildung im Krisenmanagement einbeziehen.

Die Finanzierung dieser Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Verwaltungsebenen wird durch das Land Nordrhein-Westfalen sichergestellt.

6

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. des Innenministeriums vom 14.12.2004 (MBl. NRW. 2005, S. 62/SMBI. NRW. 20020) außer Kraft.

- MBI NRW. 2013 S. 41

Muster Lagebericht

Krisenstab Kreis / kreisfreie Stadt

Lagebericht Nr. xx

Ereignis: XXXXXXXXXXXXXXXX
 Bearbeiter/in: xxxxxx
 Berichtszeitraum von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)

0. Kurzübersicht zur Lage**1. Informationsquellen****2. Allgemeine Lage**

- 2.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2.2 Verkehr
- 2.3 Gesundheitswesen
- 2.4 Umwelt
- 2.5 Versorgung der Bevölkerung
- 2.6 Informations- und Kommunikationswesen

3. Schadenereignis/Gefahrenlage

- 3.1 Kurzbeschreibung von Ereignis(sen) und Schäden
- 3.2 Schadensschwerpunkte bei Flächenlagen (Stadtteile, Gemeinden)
- 3.3 Personenschäden (Tote, Verletzte, Vermisste, sonstige Betroffene)

4. Schadenabwehr/Gefahrenabwehr

- 4.1 veranlasste Maßnahmen (administrativ-organisatorisch, operativ-taktisch)
- 4.2 eingeleitete Maßnahmen
- 4.3 beabsichtigte Maßnahmen
- 4.4 Anzahl der Einsatzkräfte (getrennt nach "im Einsatz" und "Alarmiert")
- 4.5 Anzahl der Einheiten nach NRW-Konzepten (BHP-B 50, PT-Z 10, etc.)

5. Voraussichtliche Lageentwicklung

- 5.1 Schadenslage / Gefahrenlage
- 5.2 Allgemeine Lage / Verwaltungslage

6. Presse / Medienlage**7. Besondere Vorkommnisse****8. Nächster Lagebericht****9. Sonstiges**

Kontakt: Tel. 0XXX/XXXX Fax: 0XXX/XXXX Mail: krisenstab-XXXX@XXXXXX.de

Sitzungsvorlage-Nr. 32/3159/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25.02.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Einsatzleitwagen 2**

Sachverhalt:

Für größere Einsatzlagen oder Großschadensereignisse hat der Kreis als Führungsinstrument für die Einsatzleitung einen ELW 2 vorzuhalten. In der Sitzung des Ausschusses am 15.01.2013 hatte Herr Kreisbrandmeister Lange umfassend dargelegt, dass der im Jahr 2000 beschaffte ELW 2 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Eine Modernisierung des ELW 2 scheidet aus, da auf Grund seiner geringen Länge aus funktechnischer Sicht eine Umrüstung zum parallelen Betrieb von Analogfunk und Digitalfunk nicht möglich ist.

Die Neubeschaffung eines ELW 2 ist unumgänglich. In den neu zu beschaffenden ELW 2 sind auch Räumlichkeiten für die Einsatzleitung des Kreises (mobile Führungsunterstützung) zu integrieren, so dass die in vorherigen Ausschusssitzungen angesprochene Containeranschaffung entfällt. Die Beschaffung des Fahrzeuges wurde europaweit ausgeschrieben. Haushaltsmittel stehen aus Einsparungen der Vorjahre zur Verfügung bzw. sind im Etatentwurf 2014 veranschlagt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Novellierung des Rettungsgesetzes NRW	
Vorlage 32/3149/XV/2014	3
ErläuterungNovellierungRettGAnlage 32/3149/XV/2014	5
ErläuterungNovellierungRettGBereichsausnahme 32/3149/XV/2014	19
TOP Ö 3 Rettungsdienstliche Versorgung der Gemeinde Rommerskirchen	
Vorlage 32/3150/XV/2014	21
Auswertung 2013 32/3150/XV/2014	23
TOP Ö 4 Novellierung des Feuerschutzhilfeeistungsgesetzes NRW	
Vorlage 32/3151/XV/2014	25
ErläuterungNovellierungFSHGAnlage 1 32/3151/XV/2014	27
ErläuterungNovellierungFSHGAnlage 2 32/3151/XV/2014	31
ErläuterungNovellierungFSHGAnlage 3 32/3151/XV/2014	33
TOP Ö 5 Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis - Antrag der CDU- und FDP- Kreist	
Vorlage 32/3152/XV/2014	47
Antrag RFK 25022014 Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis_1 32/3152/X	49
TOP Ö 6 Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema Machbarkeitss	
Vorlage 32/3154/XV/2014	51
Antrag CDU und FDP Machbarkeitsstudie 32/3154/XV/2014	53
TOP Ö 7 Digitalfunk	
Vorlage 32/3155/XV/2014	55
ErläuterungDigitalfunkAnlage 32/3155/XV/2014	57
TOP Ö 8 Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Thema Beschaffung dig	
Vorlage 32/3156/XV/2014	73
Antrag RFK 25022014 Meldeempfänger_1 32/3156/XV/2014	75
TOP Ö 9 Krisenmanagement	
Vorlage 32/3158/XV/2014	77
ErläuterungKrisenmanagementAnlage 32/3158/XV/2014	79
TOP Ö 10 Einsatzleitwagen 2	
Vorlage 32/3159/XV/2014	87
Inhaltsverzeichnis	89